



BVSV- Sachverständigengesellschaft mbH

Check-Up für das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001



Gutachterliche Stellungnahmen

über den Abgleich des vorhandenen
Versicherungsschutzes mit den Branchen-
empfehlungen des BVSV Bundesverbandes
der Sachverständigen für das Versicherungs-
wesen e.V. zum

26.08.2022

Auftraggeber:

Meister Haustechnik GmbH
vertreten durch Andreas Meister

BVSV Gewerbezentrum Maxdorf

Maxdorf, Stauferstr. 13, Ansprechpartner Herr Schwarz

Anschrift:
Wellingsweg 20
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457
Fax: 0261 / 9882329
E-Mail: info@bvsv-sachverstaendige.de

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Auftragsdurchführung.....	4
2	Zur Verfügung gestellte Informationen.....	5
2.1	Allgemeine Angaben	5
2.2	Vorhandener Versicherungsschutz der Meister Haustechnik GmbH:.....	5
2.2.1	Rechtsschutz	5
2.2.2	Betriebshaftpflicht	6
2.2.3	Inhaltsversicherung	7
2.2.4	Cyber-Versicherung	9
2.2.5	Immobilien/Mietobjekte	9
2.2.6	Immobilien/Eigentum	9
2.2.7	Sozialversicherung U1/BG.....	10
2.2.8	Betriebliche Altersversorgung.....	10
2.2.9	Betriebsunterbrechung	12
2.2.10	Risikolebensversicherung (Keyman Konzept).....	12
2.2.11	KFZ-Versicherung	12
2.2.12	Unfallversicherung	13
2.2.13	Krankentagegeldversicherung	14
2.2.14	Berufsunfähigkeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3	Grundlagen der Begutachtung	15
4	Abgleich der BVSV Empfehlungen mit dem Unternehmen Meister Haustechnik GmbH	16
4.1	Rechtsschutz	16
4.2	Betriebshaftpflicht.....	18
4.3	Inhaltsversicherung	23
4.4	Cyber-Versicherung	28
4.5	Immobilien/Mietobjekte	32
4.6	Immobilien/Eigentum.....	34
4.7	Sozialversicherung U1/BG.....	37
4.8	Betriebliche Altersversorgung	37
4.9	Betriebsunterbrechung.....	43
4.10	Risikolebensversicherung (Keyman Konzept)	46
4.11	KFZ-Versicherung	48
4.12	Unfallversicherung	51
4.13	Krankentagegeldversicherung.....	54
4.14	Berufsunfähigkeit.....	57



5	Risikomanagement und Compliance Systeme im Unternehmen	59
5.1	Eingrenzung des BVSV RiskCheck Risikofrüherkennungssystem	59
5.2	Unterteilung im Versicherungsbereich Umsetzung des Risikomanagement- und Risikofrüherkennungssysteme für das Versicherungswesen.....	60
5.3	Berücksichtigung der Unternehmensgröße durch den BVSV RiskCheck Risikofrüherkennung	61
6	Wesentliche Ergebnisse des Abgleiches	61
6.1	Empfehlungen im Einzelnen für das Unternehmen: Meister Haustechnik GmbH	62
7.	Anlage.....	64

**BVSU- Sachverstandigengesellschaft mbH**

Check-Up fur das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001

1 Auftrag und Auftragsdurchfuhrung

Der Auftrag umfasst den Abgleich des bestehenden Versicherungsschutzes der Meister Haustechnik GmbH mit den BVSU Empfehlungen fur die Branche Sonstiges Handwerk.

Die Angaben wurden im BVSU-Gewerbezentrum Maxdorf durch Herr Schwarz am 16.11.2021 eingegeben. Die eingegebenen Daten liegen in der Verantwortung des jeweiligen Unternehmens. Es werden weder der individuelle Versicherungsschutz noch die Schadensquoten uberpruft. Die Grundlage ist der Vertrag vom 16.11.2021 mit dem BVSU-Gewerbezentrum Maxdorf.

Die eingegebenen Daten werden uber ein Cloud basiertes Programm auf dem Cloud-Rechner der BVSU Sachverstandigen GmbH erfasst und verarbeitet. Diese werden dann mit den entsprechenden Branchenempfehlungen des BVSU Bundesverband der Sachverstandigen fur das Versicherungswesen e.V. abgeglichen.

Abweichungen werden entsprechend aufgezeigt und bewertet.

Die daraus resultierende gutachterliche Stellungnahme ist unabhangig, neutral und gibt in Bezug auf Produkte, Versicherungsgesellschaften und Preise weder Stellungnahmen noch Empfehlungen ab.

Die aufgezeigten Abweichungen zum BVSU Branchenstandard werden nach Risikogesichtspunkten bewertet. Wobei die Groe und die Rechtsform des Unternehmens mit berucksichtigt werden.

Das Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme kann dann entsprechend mit fachkundiger Hilfe umgesetzt werden. Diese gutachterliche Stellungnahme ersetzt aber keine Anpassung an das individuelle Unternehmensrisiko.

Die eingegebenen personenbezogenen Daten sind ausschlielich im Zugriff der BVSU Sachverstandigen GmbH und werden nach Ablauf von 6 Monaten geloscht.

Die gutachterliche Stellungnahme wird durch die BVSU Sachverstandigen GmbH zur Verfugung gestellt.

Anschrift:
Wellingsweg 20
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457
Fax: 0261 / 9882329
E-Mail: info@bvsu-sachverstaendige.de

2 Zur Verfügung gestellte Informationen

2.1 Allgemeine Angaben

Die nachfolgenden Informationen wurden entsprechend eingegeben:

Unternehmen: Meister Haustechnik GmbH
Adresse: Brennerstr. 6
12345 Berlin

Branche: Sonstiges Handwerk

Rechtsform: Partnerschafts/Personengesellschaft

Anzahl Mitarbeiter: 20

Umsatz: 200.000,01 EUR - 500.000,00 EUR

2.2 Vorhandener Versicherungsschutz der Meister Haustechnik GmbH:

2.2.1 Rechtsschutz

Rechtsschutz

Gesellschaft	VS-Nr.
AdvoCard	68.4.878.625.5

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Rechtsschutz - Firmenrechtsschutz vor.

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Rechtsschutz - Vermögenschäden Summe vor.

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Rechtsschutz - Strafrechtsschutz Summe vor.

**BVSU- Sachverständigengesellschaft mbH**Check-Up für das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Rechtsschutz - KFZ-Rechtsschutz Summe vor.

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Rechtsschutz - Mietrechtsschutz Summe vor.

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Rechtsschutz - Arbeitsrechtsschutz Summe vor.

2.2.2 Betriebshaftpflicht

Betriebshaftpflicht

Gesellschaft	VS-Nr.
Generali Deutschland	160-FKHU-010.094.289.xxx

Betriebshaftpflicht - Mindestsumme

Gesellschaft	VS-Nr.	Summe
Generali Deutschland	160-FKHU-010.094.289.xxx	3.000.000,00 €
Gesamtsumme		3.000.000,00 €

Betriebshaftpflicht - Personen und Sachschäden

Gesellschaft	VS-Nr.	Summe
Generali Deutschland	160-FKHU-010.094.289.xxx	3.000.000,00 €
Gesamtsumme		3.000.000,00 €

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Betriebshaftpflicht - Absicherung Umweltschäden vor.

Betriebshaftpflicht - Beauftragung von Subunternehmern

Gesellschaft	VS-Nr.
Generali Deutschland	160-FKHU-010.094.289.xxx

Anschritt:
Wellingsweg 20
56072 KoblenzTelefon: 0261 / 94297457
Fax: 0261 / 9882329
E-Mail: info@bvsu-sachverstaendige.de

**BVSU- Sachverständigengesellschaft mbH**

Check-Up für das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Betriebshaftpflicht - Photovoltaikanlagen, Solarthermie, Kleinwindanlagen vor.

Betriebshaftpflicht - Schäden durch Internetnutzung

Gesellschaft	VS-Nr.
Generali Deutschland	160-FKHU-010.094.289.xxx

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Betriebshaftpflicht - Ansprüche aus Verletzung der Persönlichkeitsrechte vor.

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Betriebshaftpflicht - Produkthaftpflicht aufgrund fehlender Eigenschaften vor.

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Betriebshaftpflicht - Produktvermögensschäden nach Verbrauchsgüterkaufrichtlinie vor.

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Betriebshaftpflicht - Schäden von Kfz und Arbeitsmaschinen ohne Zulassung vor.

Betriebshaftpflicht - Schäden im Ausland

Gesellschaft	VS-Nr.
Generali Deutschland	160-FKHU-010.094.289.xxx

2.2.3 Inhaltsversicherung**Inhaltsversicherung**

Gesellschaft	VS-Nr.
AachenMünchener / Generali Deutschland	160-FKSA-010.085.257.xxx

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Inhaltsversicherung - Inhaltssumme (inkl.Einrichtung) vor.

Anschrift:
Wellingsweg 20
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457
Fax: 0261 / 9882329
E-Mail: info@bvsu-sachverstaendige.de

**BVSV- Sachverständigengesellschaft mbH**Check-Up für das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Inhaltsversicherung - Einzelkriterien auch bei fremdem Eigentum vor.

Inhaltsversicherung - Einzelkriterien Neupreis unabhängig vom Alter

Gesellschaft	VS-Nr.
AachenMünchener / Generali Deutschland	160-FKSA-010.085.257.xxx

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Inhaltsversicherung - Einzelkriterien Grobe Fahrlässigkeit bis 100.000 € vor.

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Inhaltsversicherung - Einzelkriterien fehlende Sicherung Diebstahl 10.000 € vor.

Inhaltsversicherung - Einzelkriterien Unterversicherungsverzicht bis 50.000 €

Gesellschaft	VS-Nr.
AachenMünchener / Generali Deutschland	160-FKSA-010.085.257.xxx

Inhaltsversicherung - Schutz auch bei böswilliger Beschädigung

Gesellschaft	VS-Nr.
AachenMünchener / Generali Deutschland	160-FKSA-010.085.257.xxx

Inhaltsversicherung - Schutz auch bei inneren Unruhen

Gesellschaft	VS-Nr.
AachenMünchener / Generali Deutschland	160-FKSA-010.085.257.xxx

Inhaltsversicherung - Ertragsausfall nach einem Sachschaden 24 Monate

Gesellschaft	VS-Nr.
AachenMünchener / Generali Deutschland	160-FKSA-010.085.257.xxx

Anschritt:
Wellingsweg 20
56072 KoblenzTelefon: 0261 / 94297457
Fax: 0261 / 9882329
E-Mail: info@bvsv-sachverstaendige.de

**BVSU- Sachverstandigengesellschaft mbH**

Check-Up fur das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Inhaltsversicherung - Daten Kommunikation Burotechnik vor.

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Inhaltsversicherung - Mess- und Pruftechnik vor.

2.2.4 Cyber-Versicherung

Ein entsprechender Versicherungsschutz nach den Branchen-Empfehlungen des BVSU e.V. liegt nicht vor. Hier musste uberpruft werden, ob das entsprechende Branchenrisiko im vorliegenden Fall gegeben ist und eine Auslagerung der Risiken notwendig wird. Der BVSU e.V. empfiehlt eine Mindestversicherung von 100.000 €.

2.2.5 Immobilien/Mietobjekte

Ein entsprechender Versicherungsschutz nach den Branchen-Empfehlungen des BVSU e.V. liegt nicht vor. Hier musste uberpruft werden, ob das entsprechende Branchenrisiko im vorliegenden Fall gegeben ist und eine Auslagerung der Risiken notwendig wird.

2.2.6 Immobilien/Eigentum

Immobilien/Eigentum

Gesellschaft	VS-Nr.
AachenMunchener / Generali Deutschland	160-FKSA-010.052.292.xxx

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Immobilien/Eigentum - Eigen Objekt vor.

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Immobilien/Eigentum - uberprufung der Versicherungssummen vor.

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Immobilien/Eigentum - Feuerversicherung vor.

Anschrift:
Wellingsweg 20
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457
Fax: 0261 / 9882329
E-Mail: info@bvsu-sachverstaendige.de

**BVSU- Sachverständigengesellschaft mbH**

Check-Up für das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001

*Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Immobilien/Eigentum -
Wasserschaden vor.*

*Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Immobilien/Eigentum -
Elementarschaden vor.*

*Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Immobilien/Eigentum -
Haftpflicht vor.*

*Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Immobilien/Eigentum - Glas
vor.*

2.2.7 Sozialversicherung U1/BG

*Hier müsste überprüft werden, in welcher Höhe ein entsprechender
Versicherungsschutz vorliegt und ob dieser wirtschaftlich sinnvoll ist.*

2.2.8 Betriebliche Altersversorgung

Betriebliche Altersversorgung

<i>Gesellschaft</i>	<i>VS-Nr.</i>
<i>Generali Deutschland</i>	<i>x.xxxx.xxxxxx.xxx</i>
<i>Generali Deutschland</i>	<i>x.xxxx.xxxxxx.xxx</i>
<i>R+V Direktversicherung</i>	<i>x.xxxx.xxxxxx.xxx</i>
<i>Generali Deutschland</i>	<i>x.xxxx.xxxxxx.xxx</i>
<i>Generali Deutschland</i>	<i>x.xxxx.xxxxxx.xxx</i>
<i>Dresdner Pensionskasse VVG</i>	<i>x.xxxx.xxxxxx.xxx</i>

Anschrift:
Wellingsweg 20
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457
Fax: 0261 / 9882329
E-Mail: info@bvsu-sachverstaendige.de

**BVSV- Sachverständigengesellschaft mbH**Check-Up für das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001*Betriebliche Altersversorgung - Arbeitgeber gibt Altersversorgung vor*

Gesellschaft	VS-Nr.
Generali Deutschland	x.xxxx.xxxxxx.xxx
Dresdner Pensionskasse VVG	x.xxxx.xxxxxx.xxx
Generali Deutschland	x.xxxx.xxxxxx.xxx
Generali Deutschland	x.xxxx.xxxxxx.xxx
R+V Direktversicherung	x.xxxx.xxxxxx.xxx
Generali Deutschland	x.xxxx.xxxxxx.xxx
Generali Deutschland	x.xxxx.xxxxxx.xxx

Betriebliche Altersversorgung - Direktversicherung

Gesellschaft	VS-Nr.
R+V Direktversicherung	x.xxxx.xxxxxx.xxx
Generali Deutschland	x.xxxx.xxxxxx.xxx
R+V Direktversicherung	x.xxxx.xxxxxx.xxx

Betriebliche Altersversorgung - Pensionskasse

Gesellschaft	VS-Nr.
Dresdner Pensionskasse VVG	x.xxxx.xxxxxx.xxx
Generali Deutschland	x.xxxx.xxxxxx.xxx
Generali Deutschland	x.xxxx.xxxxxx.xxx
Dresdner Pensionskasse VVG	x.xxxx.xxxxxx.xxx
Generali Deutschland	x.xxxx.xxxxxx.xxx

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Betriebliche Altersversorgung - Pensionsfonds vor.

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Betriebliche Altersversorgung - Unterstützungskasse vor.

Anschritt:
Wellingsweg 20
56072 KoblenzTelefon:
Fax:
E-Mail:0261 / 94297457
0261 / 9882329
info@bvsv-sachverstaendige.de

**BVSV- Sachverständigengesellschaft mbH**

Check-Up für das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Betriebliche Altersversorgung - Direktzusage vor.

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Betriebliche Altersversorgung - Sozialpartnermodell vor.

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Betriebliche Altersversorgung - Betriebliche Altersversorgung für den Unternehmer vor.

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Betriebliche Altersversorgung - Prüfung betriebliche Altersversorgung (Rückabwicklung) vor.

2.2.9 Betriebsunterbrechung

Ein entsprechender Versicherungsschutz, nach den Branchen-Empfehlungen des BVSV e.V. liegt nicht vor. Hier müsste überprüft werden, ob das entsprechende Branchenrisiko im vorliegenden Fall gegeben ist und eine Auslagerung der Risiken notwendig sein könnte.

2.2.10 Risikolebensversicherung (Keyman Konzept)

Ein entsprechender Versicherungsschutz nach den Branchen-Empfehlungen des BVSV e.V. liegt nicht vor. Hier müsste überprüft werden, ob das entsprechende Branchenrisiko im vorliegenden Fall gegeben ist und eine Auslagerung der Risiken notwendig wird.

2.2.11 KFZ-Versicherung

KFZ-Versicherung

<i>Gesellschaft</i>	<i>VS-Nr.</i>
<i>Generali Deutschland</i>	<i>x.xxxx.xxxxxx.xxx</i>

KFZ-Versicherung - KFZ Haftpflicht

<i>Gesellschaft</i>	<i>VS-Nr.</i>
<i>Generali Deutschland</i>	<i>x.xxxx.xxxxxx.xxx</i>

Anschrift:
Wellingsweg 20
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457
Fax: 0261 / 9882329
E-Mail: info@bvsv-sachverstaendige.de

**BVSU- Sachverständigengesellschaft mbH**

Check-Up für das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001

KFZ-Versicherung - KFZ Kasko

<i>Gesellschaft</i>	<i>VS-Nr.</i>
<i>Generali Deutschland</i>	<i>x.xxxx.xxxxxx.xxx</i>

KFZ-Versicherung - KFZ Rechtsschutz

<i>Gesellschaft</i>	<i>VS-Nr.</i>
<i>AdvoCard</i>	<i>x.xxxx.xxxxxx.xxx</i>

2.2.12 Unfallversicherung*Unfallversicherung*

<i>Gesellschaft</i>	<i>VS-Nr.</i>
<i>Generali Deutschland</i>	<i>x.xxxx.xxxxxx.xxx</i>

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Unfallversicherung - Mindestsumme vor.

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Unfallversicherung - Keine Nachteile Berufsausübung vor.

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Unfallversicherung - Krankentagegeld bis zu 3 Jahre (inkl. Reha) vor.

Unfallversicherung - Unfall-Rente ab 40 %

<i>Gesellschaft</i>	<i>VS-Nr.</i>
<i>Generali Deutschland</i>	<i>x.xxxx.xxxxxx.xxx</i>

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Unfallversicherung - Unfälle durch Herzinfarkt, Schlaganfall vor.

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Unfallversicherung - Einschluss von Infektionen vor.

Anschrift:
Wellingsweg 20
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457
Fax: 0261 / 9882329
E-Mail: info@bvsu-sachverstaendige.de

**BVSV- Sachverständigengesellschaft mbH**

Check-Up für das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Unfallversicherung - Such-, Bergungs- und Rettungskosten 50.000 € vor.

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Unfallversicherung - Sofortleistung für Schwerverletzte vor.

Es liegen keine Versicherungen im Zusammenhang mit Unfallversicherung - Leistungsgarantie (automatische Anpassung) vor.

2.2.13 Krankentagegeldversicherung

Ein entsprechender Versicherungsschutz nach den Branchen-Empfehlungen des BVSV e.V. liegt nicht vor. Hier müsste überprüft werden, ob das entsprechende Branchenrisiko im vorliegenden Fall gegeben ist und eine Auslagerung der Risiken notwendig wird.

Anschrift:
Wellingsweg 20
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457
Fax: 0261 / 9882329
E-Mail: info@bvsv-sachverstaendige.de

3 Grundlagen der Begutachtung

Aufgrund ihrer Größe können sich viele Unternehmen mit Jahresumsätzen unter 10.000.000 € in der Regel kein umfangreiches IRAS-Gutachten bzw. Risikomanagementsystem leisten.

Aber gerade auch diese Unternehmen brauchen ein Verfahren, wie sie ihre unternehmerischen Risiken im Versicherungsbereich erkennen, analysieren und vermindern können.

Daher hat der BVSV Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. „Empfehlungen für Branchen“ herausgegeben. Diese sind typisiert aufgeteilt in „kleinst“ Unternehmen bis 200.000 € Umsatz, „klein“ Unternehmen von 200.001 € bis 500.000 € Umsatz und in „mittel“ Unternehmen von 500.001 € bis 10.000.000 € Umsatz.

Die Branchenempfehlungen sind unterteilt in vier Unternehmenssparten: Dienstleistung, Handwerk, Industrie und Handel. Die Einzelsparten wiederum unterscheiden sich in einzelne Berufskategorien, die ebenfalls noch in einzelne Berufe unterteilt sind.

Die dort aufgelisteten Versicherungsarten sind nach den drei Größenordnungen branchentypisiert ermittelt und nach den Unternehmensrechtsformen Einzelunternehmen, Partnerschafts-/ Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft unterteilt worden. Die Empfehlungen gehen u.a. auf die Auswertung von gewerblichen Vergleichsrechnern zurück.

Diese Empfehlungen dienen im ersten Schritt dazu bei kleinen Unternehmen schnell zu erkennen, wo Abweichungen im Versicherungsschutz bestehen und diese dann durch eine persönliche Beratung klären zu können. Dieses Verfahren ist aber nicht dazu geeignet persönliche Risiken zu erkennen und zu analysieren oder die Wirksamkeit des vorhandenen Versicherungsschutzes zu überprüfen.

Das Verfahren dient ausschließlich dem Abgleich des vorhandenen Versicherungsschutzes mit den jeweiligen Branchenempfehlungen. Es zeigt die vorhandene Versicherungssituation auf und stellt diese den Empfehlungen des BVSV e.V. gegenüber, um eventuelle Lücken aufzudecken.

4 Abgleich der BVSV Empfehlungen mit dem Unternehmen Meister Haustechnik GmbH

Die Informationen des Unternehmens Meister Haustechnik GmbH werden mit den entsprechenden Branchenempfehlungen des BVSV Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen abgeglichen, Abweichungen entsprechend aufgezeigt und bewertet.

4.1 Rechtsschutz

Eine Rechtsschutzversicherung ist ein privatrechtlicher Versicherungsvertrag, bei dem der Versicherer gegen Prämienzahlung des Versicherungsnehmers verpflichtet ist, die erforderlichen Leistungen für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im vereinbarten Umfang zu erbringen.

Der BVSV e.V. empfiehlt eine Mindestdeckungssumme von 500.000 € je Rechtsschutzfall.

Voraussetzung der Eintrittspflicht der Rechtsschutzversicherung ist immer das Vorliegen eines Rechtsschutzfalles. Darunter versteht man „den tatsächlichen oder behaupteten Verstoß gegen Rechtspflichten“. Daher ist z. B. die vorbeugende Rechtsberatung noch nicht von der Versicherung erfasst. Im Schadenersatz-Rechtsschutz bestimmt sich der Rechtsschutzfall nach dem Eintritt des Schadenereignisses bzw. nach dem Zeitpunkt des Tatvorwurfes.

Die Versicherer prüfen darüber hinaus, ob die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und ob dem Versicherten kein schuldhaftes Handeln zur Last gelegt wird. Meist wird im Rahmen einer Deckungsanfrage geprüft, ob der Rechtsstreit versichert ist.

Rechtsschutzversicherungen sind heute in der Regel modular aufgebaut. Man kann sich also entscheiden, ob man ein Komplettpaket, das alle (angebotenen) Leistungsarten abdeckt, versichert, oder sich auf Versicherungsschutz für bestimmte Bereiche des Lebens beschränkt, wie z. B. Vermögensschäden, Strafrecht, Kfz/Verkehrs-Rechtsschutz, Mietrechtsschutz, den Arbeits-Rechtsschutz, Sozialversicherungs- und Steuerrechtsschutz. In der Praxis werden meist Leistungen zu übergeordneten. Als Unternehmen ist man in der täglichen Tätigkeit mit zivilrechtlichen Ansprüchen z.B. aus Haftung, aber auch mit Ansprüchen gegenüber den Arbeitnehmern und den Steuerbehörden konfrontiert.

**BVSU- Sachverständigengesellschaft mbH**

Check-Up für das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001

Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**Liegt eine Rechtsschutzversicherung vor?**

Eine entsprechende Versicherung nach den Branchen-Empfehlungen des BVSU e.V. liegt vor.

Ist der Firmenrechtsschutz entsprechend der Mindestsummen mitversichert?

Der Bereich des Firmenrechtsschutz ist ein Rechtsgebiet in dem täglich erhebliche Risiken bestehen. Hier kann je nach Branchen eine erhebliche finanzielle Belastung durch Ansprüche entstehen.

Eine entsprechender Versicherungsschutz ist für den Firmenrechtsschutz entsprechend der Mindestsummen erfasst worden.

Sind Vermögensschäden entsprechend der Mindestsummen mitversichert?

Hier ist der Bereich der Haftungsansprüche eine der alltäglichen rechtlichen Ansprüche an Unternehmen.

Eine Rechtsschutzversicherung für Vermögensschäden, in Höhe des vom BVSU e.V. empfohlenen Mindestwertes, ist vorhanden.

Ist das Strafrecht entsprechend der Mindestsummen mitversichert? (mind. Summe: 500.000,00 €)

Der Bereich Strafrecht ist ein Rechtsgebiet in dem ein rechtliches Verfahren mit Kautionen und ggf. Gutachten zu hohen Kosten führt.

Eine Rechtsschutzversicherung für Strafrecht, in Höhe des vom BVSU e.V. empfohlenen Mindestwertes, ist vorhanden.

Anschrift:
Wellingsweg 20
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457
Fax: 0261 / 9882329
E-Mail: info@bvsu-sachverstaendige.de

Ist der KFZ - Rechtsschutz entsprechend der Mindestsummen mitversichert?

Der Bereich des KFZ - Rechtsschutz ist ein Rechtsgebiet in dem täglich erhebliche Risiken bestehen. Hier kann je nach Branche eine erhebliche finanzielle Belastung durch Ansprüche entstehen.

Eine Rechtsschutzversicherung für Kfz-Recht, in Höhe des vom BVSV e.V. empfohlenen Mindestwertes, ist vorhanden.

Ist der Mietrechtsschutz entsprechend der Mindestsummen mitversichert?

Der Bereich des Mietrechtsschutz ist ein Rechtsgebiet in dem täglich erhebliche Risiken bestehen. Hier kann je nach Branchen eine erhebliche finanzielle Belastung durch Ansprüche entstehen.

Eine Rechtsschutzversicherung für Mietrecht, in Höhe des vom BVSV e.V. empfohlenen Mindestwertes, ist vorhanden.

Ist das Arbeitsrecht beim Rechtsschutz entsprechend der Mindestsummen mitversichert?

Der Bereich des Arbeits- Rechtsschutz ist ein Rechtsgebiet in dem täglich erhebliche Risiken bestehen. Dieses Rechtsgebiet weist in der Praxis die meisten Verfahren im Unternehmensbereich auf und das Risiko ist abhängig von der Anzahl der Arbeitnehmern.

Eine Rechtsschutzversicherung für Arbeitsrecht, in Höhe des vom BVSV e.V. empfohlenen Mindestwertes, ist vorhanden.

4.2 Betriebshaftpflicht

Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt die Haftpflichtrisiken von Gewerbetreibenden und industriellen Unternehmen, Freiberuflern und Handwerkern ab. Teilweise besteht für diesen Personenkreis eine gesetzliche Pflicht zur Deckungsvorsorge.

Der Versicherungsschutz umfasst die Freistellung des Versicherungsnehmers von begründeten gesetzlichen Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz. Ferner umfasst er die Prüfung, ob und inwieweit diese Ansprüche begründet sind und die Abwehr

**BVSU- Sachverständigengesellschaft mbH**

Check-Up für das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001

unbegründeter Forderungen. Die Kosten der Prüfung und des Rechtsschutzes trägt in Deutschland unabhängig von der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherer. Der Versicherungsschutz gilt allerdings nur für auf Ersatz eines Schadens gerichtete Ansprüche. Nicht jedoch auf solche, die auf Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gerichtet sind, die andere Ziele wie etwa Auskünfte oder die Unterlassung bestimmter Handlungen zum Gegenstand haben.

Mitversichert sind neben dem Einzelunternehmer bzw. der Trägergesellschaft die Personen, die einen Betrieb oder eine Niederlassung leiten, sowie alle übrigen Betriebsangehörigen (Mitarbeiter), die bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Arbeitgeber tätig werden. Mit der Absicherung der Haftungsrisiken der Mitarbeiter wird zugleich deren arbeitsrechtlichem Freistellungsanspruch Rechnung getragen.

Neben der Regelung begründeter Schadenersatzansprüche des Geschädigten wehrt die Haftpflichtversicherung zugleich unbegründete Ansprüche ab.

Der BVSU e.V. empfiehlt folgende Einzelpunkte:

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollte eine Betriebshaftpflicht die einen einem Dritten zugefügten Personen- und Sachschaden absichert mindestens bis 5.000.000,00 € erfassen. Mitversichert sollten auch die dienstlichen Verrichtungen der für das Unternehmen handelnden Personen sein.

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollte eine Betriebshaftpflicht die Umweltschäden von mindestens 5.000.000,00 € erfassen.

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollten in der Betriebshaftpflicht die beauftragten Subunternehmer mit erfasst werden.

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollten in der Betriebshaftpflicht, Photovoltaikanlagen, Solarthermie und Kleinwindanlagen mit erfasst werden. Auf einen entsprechenden Versicherungsschutz kann verzichtet werden, wenn solche Anlagen nicht vorhanden sind.

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollten in der Betriebshaftpflicht die Schäden aus der Internetnutzung mit erfasst sein.

Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst sein.

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollte die Betriebshaftpflicht die Ansprüche aus Verletzung der Persönlichkeitsrechte umfassen.

Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst werden.

Anschrift:
Wellingsweg 20
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457
Fax: 0261 / 9882329
E-Mail: info@bvsu-sachverstaendige.de



Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:

Liegt eine Betriebshaftpflichtversicherung vor?

Ein Versicherungsschutz für Betriebshaftpflicht der Dritten zugefügte Personen-, Sach- und Vermögensschäden erfasst, liegt vor.

Liegt eine Betriebshaftpflichtversicherung für Sachschäden in Höhe von 5.000.000 € vor?

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollte eine Betriebshaftpflicht die einen einem Dritten zugefügten Personen- und Sachschaden absichert mindestens bis 5.000.000 € erfassen. Mitversichert sollten auch die in dienstlichen Verrichtung für das Unternehmen handelnden Personen sein.

Ein Versicherungsschutz für Betriebshaftpflicht mit einer Mindestsumme von 5.000.000 €, liegt nicht vor.

Liegt eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden in Höhe von 5.000.000 € vor?

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollte eine Betriebshaftpflicht die einen einem Dritten zugefügten Personen- und Sachschaden absichert mindestens bis 5.000.000 € erfassen. Mitversichert sollten auch die in dienstlichen Verrichtung für das Unternehmen handelnden Personen sein.

Eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in Höhe von 5.000.000 €, liegt nicht vor.

Liegt eine Betriebshaftpflichtversicherung für Umweltschäden in Höhe von 5.000.000 € vor?

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollte eine Betriebshaftpflicht die Umweltschäden mindestens 5.000.000 € erfassen.

Eine Betriebshaftpflichtversicherung für Umweltschäden in Höhe von 5.000.000 €, liegt vor.

Umfasst die Betriebshaftpflichtversicherung auch beauftragte Subunternehmer?

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollten in der Betriebshaftpflicht die beauftragten Subunternehmer mit erfasst werden. Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst werden.

Ein Versicherungsschutz für Betriebshaftpflicht, der auch die beauftragten Subunternehmer umfasst, liegt vor.

Umfasst die Betriebshaftpflichtversicherung auch Photovoltaikanlagen, Solarthermie und Kleinwindanlagen?

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollten in der Betriebshaftpflicht die Photovoltaikanlagen, Solarthermie und Kleinwindanlagen mit erfasst werden. Auf einen entsprechenden Versicherungsschutz kann verzichtet werden, wenn diese Anlagen nicht vorhanden sind.

Ein Versicherungsschutz für Betriebshaftpflicht, der auch die Photovoltaikanlagen, Solarthermie und Kleinwindanlagen umfasst, liegt nicht vor.

Umfasst die Betriebshaftpflichtversicherung auch Schäden durch Internetnutzung ?

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollten in der Betriebshaftpflicht die Schäden für die Internetnutzung mit erfasst werden. Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst werden.

Eine Betriebshaftpflichtsicherung die auch Schäden durch Internetnutzung umfasst, liegt vor.

Umfasst die Betriebshaftpflichtversicherung auch Ansprüche aus Verletzung der Persönlichkeitsrechte ?

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollte die Betriebshaftpflicht die Ansprüche aus Verletzung der Persönlichkeitsrechte umfassen.

Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst sein.

Ein Versicherungsschutz für Betriebshaftpflicht, der auch Ansprüche aus Verletzung der Persönlichkeitsrechte umfasst, liegt vor.

Umfasst die Betriebshaftpflichtversicherung auch Ansprüche aus Produkthaftpflicht aufgrund fehlender Eigenschaften ?

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollten in der Betriebshaftpflicht die Ansprüche aus Produkthaftpflicht aufgrund fehlender Eigenschaften erfasst werden. Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst werden.

Eine Betriebshaftpflichtversicherung, die auch Ansprüche aus Produkthaftpflicht aufgrund fehlender Eigenschaften erfasst, liegt nicht vor.

Umfasst die Betriebshaftpflichtversicherung auch Ansprüche aus Produktvermögensschäden nach Verbrauchsgüterkaufrichtlinie?

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollten in der Betriebshaftpflicht die Ansprüche aus Produktvermögensschäden nach Verbrauchsgüterkaufrichtlinie erfasst werden. Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst werden.

Ein Versicherungsschutz für Betriebshaftpflicht, der auch Ansprüche aus Produktvermögensschäden nach der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie erfasst, liegt nicht vor.

Umfasst die Betriebshaftpflichtversicherung auch Ansprüche aus Schäden von Kfz und Arbeitsmaschinen ohne Zulassung ?

Nach den Empfehlungen des BVSV e.V. sollten in der Betriebshaftpflicht die Ansprüche aus Schäden von Kfz und Arbeitsmaschinen ohne Zulassung erfasst sein. Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst werden.

Ein entsprechender Versicherungsschutz für Betriebshaftpflicht, der auch Ansprüche aus Schäden von Kfz und Arbeitsmaschinen ohne Zulassung erfasst, liegt nicht vor.

Umfasst die Betriebshaftpflichtversicherung auch Ansprüche aus Schäden im Ausland ?

Nach den Empfehlungen des BVSV e.V. sollten in der Betriebshaftpflicht die Ansprüche aus Schäden im Ausland erfasst werden. Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst werden.

Eine Betriebshaftpflichtversicherung, die auch Ansprüche aus Schäden im Ausland erfasst, liegt vor.

4.3 Inhaltsversicherung

Die Inhaltsversicherung deckt im Versicherungswesen bestimmte Schäden am eigenen Inventar, an Produkten und Warenbeständen von Gewerbetreibenden ab.

Der Versicherungsschutz umfasst den Ersatz von Schäden, die durch bestimmte Gefahren entstanden sind. Dazu gehören zum Beispiel Feuer, Sturm und Hagel. Auch Beschädigungen durch Wasser können abgedeckt sein, sofern das eigene Inventar dadurch in Mitleidenschaft gezogen wurde. Dies gilt auch bei Einbruch hier sind die Verluste in der Versicherung eingeschlossen.

In der Regel wird der ursprüngliche Kaufpreis ersetzt. Abhängig von der Police sind auch fremde Gegenstände im Rahmen der Geschäftsinhaltsversicherung versichert. Der Schutz greift regulär nur, wenn diese fremden Gegenstände sich nur vorübergehend im Besitz des Versicherten befinden.

Der BVSV e.V. empfiehlt folgende Einzelpunkte:

Versichert sollten sein das Betriebsinventar und die Vorräte.

Der BVSV e.V. empfiehlt die branchenspezifischen Inhaltsversicherungen abzuschließen. Für jede Branche wird je nach Größe des Unternehmens eine

**BVSV- Sachverständigengesellschaft mbH**

Check-Up für das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001

Inhaltssumme empfohlen. Ein entsprechender Versicherungsschutz nach den Branchen Empfehlungen des BVSV e.V. liegt vor.

Der BVSV e.V. empfiehlt die branchenspezifischen Inhaltsversicherungen abzuschließen. Für die Branche ist eine Inhaltssumme für Mess- und Regeltechnik entsprechend vorgesehen.

Der BVSV e.V. empfiehlt die branchenspezifischen Inhaltsversicherungen abzuschließen. Für die Branche ist eine Inhaltssumme für Kommunikation und Bürotechnik entsprechend vorgesehen.

Der BVSV e.V. empfiehlt die branchenspezifischen Inhaltsversicherungen abzuschließen. Für die Branche ist eine Inhaltssumme für Medizintechnik entsprechend vorgesehen.

Der BVSV e.V. empfiehlt die branchenspezifischen Inhaltsversicherungen abzuschließen. Für die Branche ist eine Inhaltssumme für Ultraschall entsprechend vorgesehen.

Nach den Empfehlungen des BVSV e.V. sollte in der Inhaltsversicherung auch fremdes Eigentum erfasst sein. Hierunter fallen z.B. die Leasinggeräte. Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst werden.

Nach den Empfehlungen des BVSV e.V. sollten in der Inhaltsversicherung Vermögensgegenstände erfasst werden die zum Neupreis, unabhängig vom Alter im Schadensfall, reguliert werden, damit eine Neuanschaffung im Schadensfall möglich ist.

Nach den Empfehlungen des BVSV e.V. sollte in der Inhaltsversicherung auch das Einzelkriterium der "Grob-Fahrlässigkeit" abgedeckt sein. Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst werden.

Nach den Empfehlungen des BVSV e.V. sollte in der Inhaltsversicherung auch das Einzelkriterium "fehlende Diebstahlsicherung" abgedeckt sein. Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst werden.

Nach den Empfehlungen des BVSV e.V. sollte in der Inhaltsversicherung auch das Einzelkriterium "Unterversicherungsverzicht" abgedeckt sein. Die Regelung muss entsprechend dem Risiko angepasst werden.

Nach den Empfehlungen des BVSV e.V. sollte in der Inhaltsversicherung auch das Einzelkriterium "böswillige Beschädigung" abgedeckt sein.

Anschrift:
Wellingsweg 20
56072 Koblenz

Telefon:
Fax:
E-Mail:

0261 / 94297457
0261 / 9882329
info@bvsv-sachverstaendige.de



Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst werden.

Nach den Empfehlungen des BVSV e.V. sollte in der Inhaltsversicherung auch das Einzelkriterium "innere Unruhen " abgedeckt sein.

Die Regelung muss entsprechend dem Risiko angepasst werden.

Nach den Empfehlungen des BVSV e.V. sollten in der Inhaltsversicherung auch "das Einzelkriterium Ertragsausfall Sachschaden " abgedeckt sein.

Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe dem Risiko angepasst werden.

Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:

Liegt eine Inhaltsversicherung vor?

Inhaltsversicherungen, die auch Ansprüche aus Schäden wie: Feuer, Blitz, Wasserschaden, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, unsachgemäße Behandlung von Arbeitsmittel umfassen, liegen vor.

Liegen Mindestversicherungssummen vor?

Jede Branche weist abhängig von der Unternehmensgröße notwendige Mindestsummen auf.

Ein entsprechender Mindestversicherungsschutz für Inhaltsversicherungen nach den Empfehlungen des BVSV e.V. für die Branche liegt vor.

Liegt eine Inhaltsversicherung vor, in der auch fremdes Eigentum erfasst ist?

Nach den Empfehlungen des BVSV e.V. sollte in der Inhaltsversicherung auch fremdes Eigentum erfasst werden. Hierunter fallen z.B. die Leasinggeräte. Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst werden.

Inhaltsversicherungen sollten auch Schäden aus fremdem Eigentum erfassen. Ein entsprechender Versicherungsschutz liegt nicht vor.

Liegt eine Inhaltsversicherung vor, in der auch Vermögensgegenstände zum Neupreis unabhängig vom Alter im Schadensfall erfasst sind?

Nach den Empfehlungen des BVSV e.V. sollten in der Inhaltsversicherung Vermögensgegenstände erfasst werden die zum Neupreis, unabhängig vom Alter im Schadensfall zu regulieren sind, damit eine Neuanschaffung im Schadensfall möglich ist.

Die Inhaltsversicherung sollte Schäden an Vermögensgegenständen unabhängig vom Alter zum Neupreis erfassen. Ein entsprechender Versicherungsschutz liegt vor.

Liegt eine Inhaltsversicherung vor, in der auch das Einzelkriterium „Grobe Fahrlässigkeit“ erfasst ist?

Nach den Empfehlungen des BVSV e.V. sollte in der Inhaltsversicherung auch das Einzelkriterium der „Grobe Fahrlässigkeit“ abgedeckt sein.

Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst werden.

Ein Versicherungsschutz für Inhaltsversicherungen sollte auch Schäden aufgrund des Kriteriums „Grobe Fahrlässigkeit“ erfassen. Eine entsprechende Regelung liegt nicht vor.

Liegt eine Inhaltsversicherung vor, in der auch das Einzelkriterium „fehlende Diebstahlsicherung“ erfasst ist?

Nach den Empfehlungen des BVSV e.V. sollte in der Inhaltsversicherung auch das Einzelkriterium „fehlende Diebstahlsicherung“ abgedeckt sein.

Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst werden.

Inhaltsversicherungen sollten auch Schäden durch fehlende Sicherheit vor Diebstählen erfassen. Dieses liegt hier vor.

Liegt eine Inhaltsversicherung vor, in der auch das Einzelkriterium „Unterversicherungsverzicht“ erfasst ist ?

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollte in der Inhaltsversicherung auch das Einzelkriterium „Unterversicherungsverzicht“ abgedeckt sein.

Die Regelung muss entsprechend dem Risiko angepasst werden.

Inhaltsversicherungen sollten auch einen Unterversicherungsverzicht umfassen. Ein entsprechender Unterversicherungsschutz liegt vor.

Liegt eine Inhaltsversicherung vor, in der auch das Einzelkriterium „böswillige Beschädigung“ erfasst ist ?

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollte in der Inhaltsversicherung auch das Einzelkriterium „böswillige Beschädigung“ abgedeckt sein.

Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst werden.

Ein Versicherungsschutz für Inhaltsversicherungen sollte auch Schäden durch böswillige Beschädigung erfassen. Eine entsprechende Regelung liegt vor.

Liegt eine Inhaltsversicherung vor, in der auch das Einzelkriterium „innere Unruhen“ erfasst ist ?

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollte in der Inhaltsversicherung auch das Einzelkriterium „innere Unruhen“ abgedeckt sein.

Die Regelung muss entsprechend dem Risikos angepasst werden.

Die Inhaltsversicherung sollte auch Schäden durch innere Unruhen erfassen. Ein entsprechender Versicherungsschutz liegt vor.

Liegt eine Inhaltsversicherung vor, in der auch das Einzelkriterium „Ertragsausfall für Sachschaden“ erfasst ist ?

Nach den Empfehlungen des BVSV e.V. sollte in der Inhaltsversicherung auch das Einzelkriterium „Ertragsausfall Sachschaden“ abgedeckt sein.

Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst werden.

Inhaltsversicherungen sollten auch den Ertragsausfall bei Sachschäden erfassen. Eine entsprechende Regelung liegt vor.

Liegt eine Inhaltsversicherung für Kommunikation und Bürotechnik vor?

Der BVSV e.V. empfiehlt die branchenspezifischen Inhaltsversicherungen abzuschließen. Für die Branche ist eine Inhaltssumme für Kommunikation und Bürotechnik entsprechend vorgesehen.

Der Versicherungsschutz für Inhaltsversicherungen sollte auch Daten-, Kommunikation und Bürotechnik erfassen. Eine entsprechende Regelung liegt vor.

Liegt eine Inhaltsversicherung für Mess- und Prüftechnik vor?

Der BVSV e.V. empfiehlt die branchenspezifischen Inhaltsversicherungen abzuschließen. Für die Branche ist eine Inhaltssumme für Mess- und Prüftechnik entsprechend vorgesehen.

Inhaltsversicherungen sollten auch Mess- und Prüftechnik erfassen. Eine entsprechende Regelung liegt vor.

4.4 Cyber-Versicherung

Durch die Digitalisierung der Unternehmenswelt nehmen sowohl Eigen- als auch Fremdschäden durch Schäden im Internet zu. Eine Cyber-Versicherung ist eine fakultative Zusatzversicherung für Unternehmen, die Schäden im Zusammenhang mit Hacker-Angriffen oder sonstigen Akten von Cyberkriminalität absichert. Sie werden auch als Cyberschutz, Cyber Protect, Data Protect, Datenschutz-Versicherung, Data-Risk, Cyber-Deckung oder Hacker-Versicherung bezeichnet. Ergänzende Angebote sind beispielsweise mit der Elektronik- beziehungsweise Datenträgerversicherung gegeben.

Nach den Musterbedingungen des GDV handelt es sich bei der Cyber-Versicherung um eine Kombination aus einer Haftpflichtversicherung, einer Betriebsausfallversicherung und einer Datenversicherung für Dritt- und Eigenschäden in Form von Vermögensschäden.

Bei den Drittschäden übernehmen der Datenschutz und die Cyber-Deckungen die Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer einen Kunden oder sonstigen Dritten, zum Beispiel aufgrund einer Datenrechtsverletzung, schädigt. Bei den Eigenschäden, wie ein Hacker-Angriff oder die Ausspähung persönlicher Daten kann jedoch auch dem Versicherungsnehmer selbst ein Schaden entstehen. Versicherungsrechtlich spricht man dabei von einem Eigenschaden. Deshalb bieten die Cyber-Versicherungen auch Schutz bei Eigenschäden, die durch einen Hacker-Angriff, eine DoS-Attacke, Computermisbrauch, Diebstahl von Datenträgern oder eine sonstige Datenrechtsverletzung entstehen.

Dabei dienen Cyber-Versicherungen nicht nur dazu, den direkten Schaden auszugleichen, den der Angriff verursacht hat, sondern vor allem für die Kosten aufzukommen, die mit der vollständigen Wiederherstellung der Geschäftstätigkeit verbunden sind

Der BVSU e.V. empfiehlt folgende Einzelpunkte:

Der BVSU e.V. empfiehlt eine branchenspezifische Cyber-Versicherung abzuschließen. Es wird ein Mindestversicherungsschutz von 100.000 € empfohlen. Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst werden.

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollten in der Cyber-Versicherung auch die Kosten für Eigenschäden im Bereich Forensik und Schadensfeststellung abgedeckt sein.

Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst werden.

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollten in der Cyber-Versicherung auch die Kosten für Eigenschäden bei Cyber-Abwehr und Erpressung abgedeckt sein.

Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst werden.

Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**Liegt eine Cyber-Versicherung vor? Wenn ja, in welcher Hoh**

Ein entsprechender Versicherungsschutz fur Cyber-Versicherungen sollte Schaden im und durch das Internet, sowohl Eigen- als auch Fremdschaden umfassen. Eine entsprechende Regelung liegt vor.

Liegt eine Cyber-Versicherung vor, die bei Eigenschaden Kosten fur Forensik und Schadensfeststellung erfasst?

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollten in der Cyber-Versicherung auch die Kosten fur Eigenschaden im Bereich Forensik und Schadensfeststellung enthalten sein. Die Versicherungssummen mussen entsprechend der Hoh

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollten in der Cyber-Versicherung auch die Kosten fur Eigenschaden im Bereich Forensik und Schadensfeststellung enthalten sein. Die Versicherungssummen mussen entsprechend der Hoh

Liegt eine Cyber-Versicherung vor, die bei Eigenschaden Kosten fur Cyber-Abwehr und Erpressung erfasst?

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollten in der Cyber-Versicherung auch die Kosten fur Eigenschaden, fur Cyber-Abwehr und Erpressung abgedeckt sein. Die Versicherungssummen mussen entsprechend der Hoh

Die Cyber-Versicherung sollte die Eigenschaden im Internet, Kosten fur Cyber-Abwehr und Erpressung umfassen. Ein entsprechender Versicherungsschutz liegt nicht vor.

Liegt eine Cyber-Versicherung vor, die bei Eigenschaden Kosten für die Wiederherstellung von gelöschten Daten erfasst?

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollten in der Cyber-Versicherung auch die Kosten für Eigenschäden, für Cyber-Abwehr und Erpressung abgedeckt sein. Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst werden.

Der Versicherungsschutz für Cyber-Versicherungen sollte die Eigenschäden im Internet, Kosten für die Wiederherstellung von gelöschten Daten erfassen. Eine entsprechende Regelung liegt nicht vor.

Liegt eine Cyber-Versicherung vor, die bei Eigenschaden Kosten für Ausfall, Diebstahl und Schädigung erfasst?

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollten in der Cyber-Versicherung auch die Kosten für Eigenschäden, für Cyber-Abwehr und Erpressung abgedeckt sein. Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst werden.

Cyber-Versicherungen sollten die Eigenschäden im Internet, Kosten für Ausfall, Diebstahl und Schädigungen erfassen. Ein solcher Versicherungsschutz liegt nicht vor.

Liegt eine Cyber-Versicherung vor, die bei Drittschäden vertragliche Schadenersatzansprüche erfasst?

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollten in der Cyber-Versicherung auch die Kosten für Eigenschäden, für Cyber-Abwehr und Erpressung abgedeckt sein. Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst werden.

Ein Versicherungsschutz für Cyber-Versicherungen sollte die bei Drittschäden entstehenden vertraglichen Schadenersatzansprüche umfassen. Eine entsprechende Regelung liegt nicht vor.

Liegt eine Cyber-Versicherung vor, die Drittschäden wegen Rechtsverletzungen erfasst ?

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollten in der Cyber-Versicherung auch die Kosten für Eigenschäden für Cyber-Abwehr und Erpressung abgedeckt sein. Die Versicherungssummen müssen entsprechend der Höhe des Risikos angepasst werden.

Die Cyber-Versicherung sollte die bei Drittschäden entstehenden Rechtsverletzungen erfassen. Eine entsprechende Regelung liegt nicht vor.

4.5 Immobilien/Mietobjekte

Die Gebäudeversicherung ist eine Versicherung zum Schutz der im Versicherungsvertrag bezeichneten festen Gebäude, Nebengebäude sowie Garagen. Sie ist eine Sachversicherung. Versichert werden grundsätzlich nur für Wohnraum bestimmte und nicht gewerblich genutzte Gebäude. Bei gemischter Nutzung empfiehlt sich der ausdrücklich zusätzlich vereinbarte Einschluss der gewerblich oder freiberuflich genutzten Räume.

Durch den Versicherungsvertrag wird der Versicherer zur Deckung eines durch einen Versicherungsfall eingetretenen Schadens und seiner Folgeschäden verpflichtet. Es können folgende Risiken alleine oder in Kombination versichert werden: Brand, Leitungswasser, Sturm und Hagel. Zusätzlich können weitere Elementarschäden mitversichert werden. Zusätzlich lassen sich beispielsweise Überspannungsschäden an Gebäudebestandteilen mitversichern.

Die Gebäudeversicherung wird mittels des gleitenden Neuwertfaktors dynamisiert, das heißt an die Wertentwicklung der Gebäude angepasst. Grundsätzlich ist der Versicherungsnehmer selbst für eine ausreichende Versicherungssumme zur Vermeidung einer Unterversicherung verantwortlich. Von einer ausreichenden Versicherungssumme wird indes ausgegangen, wenn sich diese aus bestimmten Verfahren heraus ableitet, etwa Bestimmung durch Bausachverständige oder die üblichere Bestimmung anhand des Gebäudewertes in Mark 1914.

Im Totalschadensfalle bei einer bestehenden Neuwertversicherung erhält der Versicherungsnehmer zunächst Anspruch auf Auszahlung des Zeitwertes des Gebäudes. Die Differenz zum versicherten Neuwert wird erstattet, sobald der Wiederaufbau des zerstörten Gebäudes nachweislich betrieben wird. Daneben sind auch die Kosten zur Schadensabwehr, zur Schadensminderung, Aufräum- und Abbruchkosten und der Mietausfall in der Regel einbezogen.

Wenn das Unternehmen kein eigenes Objekt hat, müssen bei Anmietung die vertraglichen oder tatsächlichen Risiken entsprechend erfasst und abgesichert sein.

Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**Wird für das Unternehmen eine angemietete Immobilie verwendet und liegt ein entsprechender vertraglich vereinbarter Versicherungsschutz vor?**

Ein Versicherungsschutz für Mietobjekte sollte die vertraglichen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag erfassen, eine entsprechende Überprüfung liegt nicht vor.

Wenn ja, sind die Mietverträge entsprechend auf die jeweilige Verpflichtung überprüft worden?

Viele Mietverträge, verpflichten den Mieter entsprechende Absicherung für Inhaltsversicherung, Glas und Haftpflicht abzuschließen.

Der Versicherungsschutz für Mietobjekte sollte die vertraglichen Verpflichtungen aus der Absicherung für Inhaltsversicherung, Glas und Haftpflicht umfassen. Eine entsprechende Versicherung liegt nicht vor.

Sind die Mietverträge entsprechend auf die Versicherungsverpflichtungen überprüft worden?

Viele Mietverträge, verpflichten den Mieter entsprechende Absicherung für Inhaltsversicherung, Glas und Haftpflicht abzuschließen.

Versicherungsschutz für das Gebäude gegen die finanziellen Folgen von Schäden am Inventar, durch Glas und Haftpflicht sollte vorliegen. Eine entsprechende Risikoverlagerung auf einen Versicherer liegt nicht vor.

Liegt eine Gebäudeinhaltsversicherung vor?

Eine Gebäudeinhaltsversicherung bietet Schutz gegen die finanziellen Folgen von Schäden am Inventar durch Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruchdiebstahl und Vandalismus.

Ein Versicherungsschutz für eigene Gebäude gegen die finanziellen Folgen von Schäden liegt nicht vor.

Empfehlungen:

Ein entsprechender Versicherungsschutz nach den Branchen-Empfehlungen des BVSU e.V. liegt nicht vor. Hier müsste überprüft werden, ob das entsprechende Branchenrisiko im vorliegenden Fall gegeben ist und eine Auslagerung der Risiken notwendig wird.

4.6 Immobilien/Eigentum

Die Gebäudeversicherung ist eine Versicherung zum Schutz der im Versicherungsvertrag bezeichneten festen Gebäude, Nebengebäude sowie Garagen. Sie ist eine Sachversicherung. Versichert werden grundsätzlich nur für Wohnraum bestimmte und nicht gewerblich genutzte Gebäude. Bei gemischter Nutzung empfiehlt sich der ausdrücklich zusätzlich vereinbarte Einschluss der gewerblich oder freiberuflich genutzten Räume.

Durch den Versicherungsvertrag wird der Versicherer zur Deckung eines durch einen Versicherungsfall eingetretenen Schadens und seiner Folgeschäden verpflichtet. Es können folgende Risiken alleine oder in Kombination versichert werden: Brand, Leitungswasser, Sturm und Hagel. Zusätzlich können weitere Elementarschäden mitversichert werden. Zusätzlich lassen sich beispielsweise Überspannungsschäden an Gebäudebestandteilen mitversichern.

Die Gebäudeversicherung wird mittels des gleitenden Neuwertfaktors dynamisiert, das heißt an die Wertentwicklung der Gebäude angepasst. Grundsätzlich ist der Versicherungsnehmer selbst für eine ausreichende Versicherungssumme zur Vermeidung einer Unterversicherung verantwortlich. Von einer ausreichenden Versicherungssumme wird indes ausgegangen, wenn sich diese aus bestimmten Verfahren heraus ableitet, etwa Bestimmung durch Bausachverständige oder die üblichere Bestimmung anhand des Gebäudewertes in Mark 1914.

Im Totalschadenfall bei einer bestehenden Neuwertversicherung erhält der Versicherungsnehmer zunächst Anspruch auf Auszahlung des Zeitwertes des Gebäudes. Die Differenz zum versicherten Neuwert wird erstattet, sobald der

**BVSU- Sachverständigengesellschaft mbH**

Check-Up für das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001

Wiederaufbau des zerstörten Gebäudes nachweislich betrieben wird. Daneben sind auch die Kosten zur Schadensabwehr und zur Schadensminderung, Aufräum- und Abbruchkosten und der Mietausfall in der Regel einbezogen.

Wenn das Unternehmen kein eigenes Objekt hat, muss bei Anmietung oder bei Verwendung von eigenen Immobilien die vertraglichen oder tatsächlichen Risiken entsprechend erfassen und absichern.

Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**Verfügt das Unternehmen über eigene Immobilien? Wenn ja, bei welcher Gesellschaft ist diese versichert?**

Ein Versicherungsschutz für Mietobjekte sollte die vertraglichen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag erfassen. Eine entsprechende Überprüfung liegt vor.

Wird das Unternehmen in der eigenen Immobilie betrieben ?

Nach den Empfehlungen des BVSU e.V. sollten im Fall eigener Immobilien die Risikogrundlagen dahingehend überprüft werden, inwieweit ausreichender Versicherungsschutz vorliegt, um einen existenzvernichtenden Schaden zu verhindern.

In der Gebäudeversicherung sind verschiedene Versicherungsarten zusammengefasst. Sie schützt Gebäudebesitzer gegen die finanziellen Folgen von Schäden durch Feuer, Leitungswasser, sowie Sturm (inklusive Hagel). Gegen diese Risiken kann sich der Gebäudebesitzer einzeln oder gebündelt versichern. Die Gebäudeversicherung ist eine Indexversicherung, das heißt, sie entschädigt in der Regel auf Basis des dynamischen Neuwertes.

Ein Versicherungsschutz für eigene Gebäude gegen die finanziellen Folgen von Schäden liegt nicht vor.

Anschrift:
Wellingsweg 20
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457
Fax: 0261 / 9882329
E-Mail: info@bvsu-sachverstaendige.de

Liegt eine aktuelle Überprüfung der Versicherungssummen vor?

Bei vielen Unternehmen liegt eine Unterversicherung vor, was bei einem entsprechenden Schaden zu einer Existenzvernichtung des Unternehmens führen kann. Sind die Versicherungssummen zeitnah überprüft oder liegt ein entsprechender Unterversicherungsverzicht vor ?

Die Versicherungssummen der Gebäudeversicherung sind zeitnah nicht überprüft worden bzw. es liegt kein Unterversicherungsverzicht vor.

Liegt eine Feuerversicherung für die eigene Immobilie vor?

Der BVSV e.V. empfiehlt eine ausreichende Feuerversicherung, die regelmäßig den Neubauwerten der Immobilie angepasst werden muss.

Es liegt keine ausreichende Feuerversicherung vor, die regelmäßig den Neubauwerten der Immobilie angepasst wird.

Liegt eine Versicherung für einen Wasserschaden für die eigene Immobilie vor?

Der BVSV e.V. empfiehlt Wasserschäden entsprechend zu versichern.

Eine ausreichende Wasserschadenversicherung, die regelmäßig den Neubauwerten der Immobilie angepasst wird, liegt nicht vor.

Liegt eine Versicherung für einen Elementarschaden für die eigene Immobilie vor?

Der BVSV e.V. empfiehlt eine Elementarversicherung entsprechend abzuschließen.

Eine ausreichende Elementarversicherung, die regelmäßig den Neubauwerten der Immobilie angepasst wird, liegt nicht vor.

Liegt eine Haftpflichtversicherungen für die eigene Immobilie vor?

Der BVSV e.V. empfiehlt eine Haftpflichtversicherung entsprechend abzuschließen.

Es liegt keine ausreichende Haftpflichtversicherung vor, die regelmäßig den Neubauwerten der Immobilie angepasst wird.

Liegt eine Glasversicherung für die Immobilie vor?

Der BVSV e.V. empfiehlt eine Glasversicherung entsprechend des Mietvertrages oder des Risikos zu versichern.

Eine ausreichende Glasversicherung, die regelmäßig den Neubauwerten der Immobilie angepasst wird, liegt nicht vor.

4.7 Sozialversicherung U1/BG

Es wird eine U1 Umlage gezahlt. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers, für einen Ausgleichsanspruch, für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall an Arbeitnehmer. Die gesetzliche Krankenkasse des Arbeitnehmers erstattet eine Umlage zwischen 50% bis 80 % auf Antrag. Dieses gilt nur für Arbeitgeber bis 30 Arbeitnehmer.

Die Beiträge unterscheiden sich je nach gesetzlicher Krankenkasse erheblich. Eine entsprechende Überprüfung ist erforderlich.

Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:

Ist es bekannt wie hoch der Ausgleichsanspruch für die U1 Umlage besteht und ist dieser auf Wirtschaftlichkeit überprüft worden?

Die Höhe der gesetzlichen Verpflichtung aus der U1 Umlage ist entsprechend auf die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit zu überprüfen. Dieses wurde nicht vorgenommen. Im Einzelfall können jedes Jahr zu hohe Beiträge in die U1 Umlage gezahlt werden.

Empfehlungen:

Hier müsste überprüft werden, in welcher Höhe ein entsprechender Versicherungsschutz vorliegt und ob dieser wirtschaftlich sinnvoll ist.

4.8 Betriebliche Altersversorgung

Seit 2002 hat jeder Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Jeder Arbeitgeber muss seinen Arbeitnehmern ein entsprechendes Angebot bereitstellen.

Jeder Arbeitnehmer kann Teile seines künftigen Gehalts oder Sonderzahlungen (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld) in Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) umwandeln und sich somit eine Zusatzrente aufbauen. Dieser Anspruch besteht, für alle in der gesetzlichen Rentenversicherung, pflichtversicherten Arbeitnehmer bis zu einer Höhe von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Wunsch nach Entgeltumwandlung nachzukommen. Allerdings kann der Arbeitgeber selbst entscheiden, welche Anlageform bzw. welchen Durchführungsweg (z.B. Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) er dem Arbeitnehmer anbietet, um die Entgeltumwandlung zu ermöglichen. Wenn der Arbeitgeber von sich aus keinen Durchführungsweg anbietet, kann der Arbeitnehmer die Durchführung der Entgeltumwandlung über eine Direktversicherung verlangen. Eine Versorgung über eine Pensionszusage oder Unterstützungskasse ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich. Welcher Durchführungsweg für die betriebliche Altersversorgung in einem Betrieb bzw. Unternehmen genutzt wird, legen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzelvertraglich, betrieblich oder tariflich fest.

Die Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung können alleine vom Arbeitnehmer oder zusammen mit dem Arbeitgeber aufgebracht werden.

Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, sich an der betrieblichen Altersversorgung seiner Arbeitnehmer finanziell zu beteiligen, besteht durch den Anspruch auf Entgeltumwandlung nicht.

Der Arbeitgeber/ das Unternehmen steht auch dann für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistung ein, wenn er sich entscheidet, die Versorgungszusage über einen externen Versorgungsträger (Versicherungsgesellschaft bei der Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds, Unterstützungskasse) durchzuführen und dieser nicht leistet (sog. Einstandspflicht). Dieser Grundsatz gilt auch bei der Entgeltumwandlung. Denn dabei schuldet der Arbeitgeber nicht bloß die umgewandelten Gehaltsbestandteile die an den Versorgungsträger weiterzuleiten sind. Unter dem Gesichtspunkt der Einstandspflicht (der Haftung bei Einschaltung Dritter) hat er auch dafür einzustehen, dass die Wertgleichheit von umgewandelten Entgeltansprüchen und der damit begründeten Versorgungsanwartschaft gewährleistet sind. Hierzu ist eine umfangreiche Informationspflicht durch den Arbeitgeber vorzunehmen.



BVSU- Sachverständigengesellschaft mbH

Check-Up für das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001

Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:

Existiert eine betriebliche Altersversorgung für den Arbeitnehmer?

Die gesetzlichen Regelungen sind bekannt.

Anschrift:
Wellingsweg 20
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457
Fax: 0261 / 9882329
E-Mail: info@bvsu-sachverstaendige.de

Hat der Arbeitgeber eine Altersversorgung für die Arbeitnehmer vorgesehen?

Jeder Arbeitnehmer kann Teile seines künftigen Gehalts oder Sonderzahlungen (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld) in Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) umwandeln und sich somit eine Zusatzrente aufbauen. Dieser Anspruch besteht, für alle in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmer bis zu einer Höhe von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Wunsch nach Entgeltumwandlung nachzukommen. Allerdings kann der Arbeitgeber selbst entscheiden, welche Anlageform bzw. welchen Durchführungsweg (z.B. Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) er dem Arbeitnehmer anbietet, um die Entgeltumwandlung zu ermöglichen. Wenn der Arbeitgeber von sich aus keinen Durchführungsweg anbietet, kann der Arbeitnehmer die Durchführung der Entgeltumwandlung über eine Direktversicherung verlangen. Eine Versorgung über eine Pensionszusage oder Unterstützungskasse ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich. Welcher Durchführungsweg für die betriebliche Altersversorgung in einem Betrieb bzw. Unternehmen genutzt wird, legen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzelvertraglich, betrieblich oder tariflich fest.

Die Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung können alleine vom Arbeitnehmer oder zusammen mit dem Arbeitgeber aufgebracht werden.

Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, sich an der betrieblichen Altersversorgung seiner Arbeitnehmer finanziell zu beteiligen, besteht durch den Anspruch auf Entgeltumwandlung nicht.

Der Arbeitgeber/ das Unternehmen steht auch dann für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistung ein, wenn er sich entscheidet, die Versorgungszusage über einen externen Versorgungsträger (Versicherungsgesellschaft bei der Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds, Unterstützungskasse) durchzuführen und dieser nicht leistet (sog. Einstandspflicht). Dieser Grundsatz gilt auch bei der Entgeltumwandlung. Denn dabei schuldet der Arbeitgeber nicht bloß, die umgewandelten Gehaltsbestandteile die an den Versorgungsträger weiterzuleiten sind. Unter dem Gesichtspunkt der Einstandspflicht (der Haftung bei Einschaltung Dritter) hat er auch dafür einzustehen, dass die Wertgleichheit von umgewandelten Entgeltansprüchen und der damit begründeten Versorgungsanwartschaft gewährleistet sind. Hierzu ist eine umfangreiche Informationspflicht durch den Arbeitgeber vorzunehmen.

Nach den gesetzlichen Regelungen ist ein entsprechendes Angebot einer eigenen betriebswirtschaftlichen Altersversorgung umgesetzt worden.

Hat der Arbeitgeber eine Altersversorgung in Form von einer Direktversicherung im Bestand?

Eine Direktversicherung ist nach dem deutschen Arbeits- und Steuerrecht ein Lebensversicherungsvertrag den der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben eines Arbeitnehmers bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherer abschließt. Bezugsberechtigt sind der Arbeitnehmer und/oder dessen Hinterbliebene.

Es wurden Direktversicherungen für Mitarbeiter im Rahmen der gesetzlichen Regelung abgeschlossen.

Hat der Arbeitgeber eine Altersversorgung in Form von einer Pensionskasse im Bestand?

Die Pensionskasse ist eine Einrichtung zur Altersversorgung für Mitarbeiter eines Unternehmens im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Der Mitarbeiter erhält eine Zusage die entweder von ihm selbst durch Gehaltsumwandlung oder vom Arbeitgeber finanziert wird. Die Pensionskasse verwaltet das Vermögen und zahlt später die Altersrenten oder das Alterskapital aus.

Im Rahmen der gesetzlichen Regelung sind Pensionskassen für Mitarbeiter abgeschlossen worden.

Hat der Arbeitgeber eine Altersversorgung in Form von einer Pensionsfonds im Bestand?

Ein Pensionsfonds ist im internationalen Sprachgebrauch ein vom Arbeitgeber selbst organisatorisch ausgegliedertes Sondervermögen zum Zweck der Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung. Dieses kann rechtlich im Eigentum des Arbeitgebers sein oder eine eigene Rechtspersönlichkeit haben.

Die Arbeitnehmer haben meist einen direkten Anspruch gegenüber dem Pensionsfonds im Umfang des Vermögen des Pensionsfonds. Gegenüber dem Arbeitnehmer gibt der Pensionsfonds eine garantierte Mindestzahlung, während der Arbeitgeber im Falle einer leistungsorientierter Zusage diese garantiert. Im Falle eines Liquiditätsengpasses besteht für den Arbeitgeber eine Nachschusspflicht.

Pensionsfonds für Mitarbeiter wurden, im Rahmen der gesetzlichen Regelung, nicht abgeschlossen.

Hat der Arbeitgeber eine Altersversorgung in Form von einer Unterstützungskasse im Bestand?

Eine Unterstützungskasse ist eine mit Sondervermögen ausgestattete rechtfähige Versorgungseinrichtung die die Durchführung einer Versorgungszusage durch den Arbeitgeber organisiert und betriebliche Versorgungsleistungen für Arbeitnehmer im Auftrag des Arbeitgebers durchführt. Die Unterstützungskasse gewährt selbst keinen Rechtsanspruch.

Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der zugesagten Leistungen ein.

Im Rahmen der gesetzlichen Regelung sind keine Unterstützungskassen für Mitarbeiter abgeschlossen worden.

Hat der Arbeitgeber eine Altersversorgung in Form von einer Direktzusage im Bestand?

Eine Direktzusage ist eine arbeitsrechtlich bestehende Verpflichtung eines Unternehmens, aus eigenen Mitteln den Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses einmalige oder dauernde Versorgungsleistungen zu zahlen.

Es wurden keine Direktzusagen für Mitarbeiter, im Rahmen der gesetzlichen Regelung, abgeschlossen

Hat der Arbeitgeber eine Altersversorgung in Form von eines Sozialpartnermodells im Bestand?

Beim Sozialpartnermodell vereinbaren Unternehmer mit den Gewerkschaften, dass der Arbeitgeber lediglich vertraglich vereinbarte Beiträge an die Versorgungseinrichtung zahlt. Hieraus wird eine Zielrente bestimmt. Für die Erfüllung einer bestimmten Rente haften weder der Arbeitgeber noch die Versorgungseinrichtung.

Ein Sozialpartnermodell für Mitarbeiter wurde, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, nicht abgeschlossen.

Existiert eine betriebliche Altersversorgung für den Unternehmer?

Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Absicherung muss der Unternehmer für seine Altersversorgung selbst absichern.

Ja, es liegt eine entsprechende Absicherung vor.

Ist die betriebliche Altersversorgung (Rückabwicklung) geprüft worden?

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben ist eine wirtschaftliche Überprüfung vor 2015 in Zusammenhang mit einer Rückabwicklung - Schadenersatz für eine betriebliche Altersversicherung sinnvoll und in vielen Fällen auch geboten.

Eine Prüfung ist durchgeführt worden.

4.9 Betriebsunterbrechung

Eine Betriebsunterbrechungsversicherung ist die Sammelbezeichnung für diejenigen Versicherungsarten der Schadenversicherung, die Versicherungsschutz für Erlöseinbußen infolge einer Betriebsunterbrechung oder Beeinträchtigung in der betrieblichen Leistungserstellung und -verwertung gewähren.

Versichertes Interesse: Risikosubjekt ist der versicherte Betrieb. Das versicherte Interesse ist jedoch nicht auf den Substanzwert seiner Produktionsfaktoren, sondern auf deren Nutzungspotenzial bzw. Ertragskraft für den betrieblichen Leistungsprozess ausgerichtet. Der versicherte Betrieb ist in der Regel die Produktionsstätte des Versicherungsnehmers. Generell mitversichert sind auch Auswirkungen eines Sachschadens innerhalb eines Unternehmens bzw. einer Unternehmensgruppe (Wechselwirkungsschäden).

Voraussetzung für eine Ersatzleistung aus der Betriebsunterbrechungsversicherung ist ein Sachschaden auf dem Versicherungsort, der die Unterbrechung verursacht. Der Sachschaden muss dabei durch eine versicherte Gefahr entstanden sein, zum Beispiel Feuer, und eine dem Betrieb dienende Sache beeinträchtigen. Es muss sich somit also nicht um Eigentum des Versicherungsnehmers handeln. Seit einigen Jahren werden für Großkunden teilweise auch sachschadenunabhängige Betriebsunterbrechungsversicherungen angeboten. So lassen sich beispielsweise Ertragsausfallsschäden aufgrund der Unterbrechung von Lieferketten oder Insolvenz des Zulieferers versichern. Diese Produkte sind aber bislang noch nicht weit verbreitet und werden nur Großkunden angeboten.

**BVSU- Sachverständigengesellschaft mbH**

Check-Up für das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001

Der Sachschaden muss nicht zum völligen Stillstand der Produktion führen. Eine Betriebsunterbrechung liegt bereits vor, wenn der Betrieb nicht in der vorherigen Weise fortgesetzt werden kann.

Der BVSU e.V. empfiehlt folgende Einzelpunkte:

Die Betriebsunterbrechungsversicherung ersetzt den entgangenen Gewinn und die nicht erwirtschafteten fortlaufenden Kosten.

Der entgangene Gewinn und die nicht erwirtschafteten fortlaufenden Kosten stellen in der Regel 50 % des Umsatzes dar.

Die Haftzeit von mindestens 12 Monaten stellt den Zeitraum dar, für den der Betriebsunterbrechungsschaden gezahlt wird.

Die häufigsten Schadensereignisse sind Feuer, Wasser, Einbruch und Diebstahl und Sturm.

Sofern entsprechende Maschinen den überwiegenden Umsatz erwirtschaften, müssen diese in der Betriebsunterbrechung erfasst werden.

Sofern Elektronikausfälle zu einem erheblichen Umsatzausfall führen, müssen diese in der Betriebsunterbrechung erfasst werden.

Sofern das Unternehmen von einem Unternehmer abhängt, müssen Betriebsunterbrechung durch behördliche Anordnung bei Krankheit erfasst werden.

Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**Liegt eine eigene Betriebsunterbrechungsversicherung (BU) vor? Wenn ja, in welcher Höhe?**

Eine Betriebsunterbrechungsversicherung, die das Risiko einer Unterbrechung der Unternehmenstätigkeit erfasst, liegt nicht vor.

Anschrift:
Wellingsweg 20
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457
Fax: 0261 / 9882329
E-Mail: info@bvsu-sachverstaendige.de

Deckt diese BU mindestens 50 % des Jahresumsatzes ab?

Der entgangene Gewinn und die nicht erwirtschafteten fortlaufenden Kosten stellen in der Regel 50 % des Umsatzes dar.

Ein Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungen sollte einen Mindestversicherungsschutz von 50 % des Jahresumsatzes für den entgangenen Gewinn und der nicht erwirtschafteten fortlaufenden Kosten umfassen. Ein solcher Versicherungsschutz liegt nicht vor.

Hat diese BU einen Haftungszeitraum von mindestens 12 Monate?

Die Haftzeit von mindestens 12 Monaten stellt den Zeitraum dar, für den der Betriebsunterbrechungsschaden gezahlt wird.

Der Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungen sollte eine Haftzeit von 12 Monate umfassen. Eine entsprechende Regelung liegt nicht vor.

Deckt diese BU Schäden aus Feuer, Wasser, Einbruch, Diebstahl und Sturm ab?

Die häufigsten Schadensereignisse sind Feuer, Wasser, Einbruch, Diebstahl und Sturm.

Betriebsunterbrechungsversicherungen sollten die Gefahr durch Feuer, Einbruch, Diebstahl sowie Sturm über eine Haftzeit von 12 Monate umfassen. Eine entsprechende Regelung liegt nicht vor.

Deckt diese BU Betriebsschließungen durch Maschinenausfall ab?

Sofern entsprechende Maschinen den überwiegenden Umsatz erwirtschaften müssen diese in der Betriebsunterbrechung erfasst werden.

Der Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungen sollte branchenbedingt die Gefahr durch Maschinenausfall umfassen. Eine entsprechende Regelung liegt nicht vor.

Deckt diese BU Betriebsschließungen durch Elektronikausfall ab?

Sofern Elektronikausfälle zu einem erheblichen Umsatzausfall führen, müssen diese in der Betriebsunterbrechung erfasst werden.

Versicherungen für Betriebsunterbrechung sollten branchenbedingt die Gefahr durch Elektronikausfall umfassen. Eine entsprechende Regelung liegt nicht vor.

Deckt diese BU Betriebsschließungen durch behördliche Anordnung bei Krankheiten ab?

Sofern das Unternehmen von einem Unternehmer abhängt, müssen Betriebsunterbrechung durch behördliche Anordnung bei Krankheit erfasst werden.

Betriebsunterbrechungsversicherungen sollten branchenbedingt die Gefahr durch behördliche Schließung im Krankheitsfall umfassen. Eine entsprechende Regelung liegt nicht vor.

Empfehlungen:

Ein entsprechender Versicherungsschutz, nach den Branchen-Empfehlungen des BVSU e.V. liegt nicht vor. Hier müsste überprüft werden, ob das entsprechende Branchenrisiko im vorliegenden Fall gegeben ist und eine Auslagerung der Risiken notwendig sein könnte.

4.10 Risikolebensversicherung (Keyman Konzept)

Die Keyman Versicherung (in der Versicherungswirtschaft auch Keyman-Police genannt) ist eine Lebensversicherung, die ein Unternehmen auf das Leben einer Schlüsselkraft abschließt. Versicherungsnehmer und bezugsberechtigt ist das Unternehmen. Insoweit bestehen Parallelen zur sogenannten Teilhaberversicherung.

Der Zweck einer Schlüsselkraftversicherung liegt in der Vermeidung von Liquiditätsengpässen bzw. gar wirtschaftlicher Not des Unternehmens im Falle des unverhofften Ablebens der Schlüsselkraft. Die Ressourcen der Schlüsselkraft (know how, Ideenreichtum) können den Großteil des Wertes des Unternehmens ausmachen, weshalb die Notwendigkeit einer Absicherung naheliegen kann. Aus diesem Grund charakterisiert die Versicherung den Leistungsinhalt einer Spitzenkraftversicherung. Die Schlüsselkraftversicherung schützt mithin das Unternehmen selbst, nicht die Schlüsselkraft. Die bei Tod der Schlüsselkraft bereitgestellten Mittel werden verwendet um adäquaten Ersatz (soweit dies möglich ist) zu finden.

Das Unternehmen schließt z.B. auf die Person des Unternehmers (Keyman) eine Lebensversicherung ab, die im Falle seines Todes des Keyman an das Unternehmen einen Betrag auszahlt, der in der nächsten Zeit den zu zahlenden Unternehmerlohn und die finanzierten Investitionen abdeckt. Dadurch wird der Fortbestand des Unternehmens über den Tod hinaus gesichert.

Der BVSV e.V. empfiehlt folgende Einzelpunkte:

Nach dem Tod des Unternehmers als Schlüsselkraft muss ein neuer Verantwortlicher gesucht werden. Dieser muss entsprechend eingearbeitet werden. Hierzu sind diese Beträge notwendig.

Nach dem Tod des Unternehmers fällt in der Regel auch der Sicherheitgeber für betriebliche Investitionen gegenüber der Bank weg. Um das Unternehmen langfristig sichern zu können, müssen diese Fremdkapitalmittel zurückgezahlt werden.

Hier müsste überprüft werden in welcher Höhe ein entsprechender Versicherungsschutz vorliegt und ob dieser wirtschaftlich sinnvoll ist und welche Risiken für den Arbeitgeber bestehen.

Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:

Liegt eine Lebensversicherung nach dem Keyman Konzept vor?

Um das personenbezogene Risiko eines Unternehmers für sein Unternehmen auslagern zu können, wird eine Risikolebensversicherung (Keyman Konzept) für die Schlüsselkraft des Unternehmens empfohlen. Diese liegt nicht vor.

Ist die Summe der Lebensversicherung so hoch, dass damit der Unternehmerlohn der nächsten 12 Monate gezahlt werden kann?

Nach dem Tod des Unternehmers als Schlüsselkraft muss ein neuer Verantwortlicher gesucht werden. Dieser muss entsprechend eingearbeitet werden. Hierzu sind diese Beträge notwendig.

Um das Risiko richtig absichern zu können, sollte die Risikolebensversicherung (Keyman Konzept) mindestens die Höhe eines durchschnittlichen Jahresunternehmerlohns der jeweiligen Branche abdecken. Ein Versicherungsschutz liegt nicht vor.

Ist die Summe der Lebensversicherung so hoch, dass damit die Investitionen, die fremdfinanziert sind, abgesichert sind?

Nach dem Tod des Unternehmers fällt in der Regel auch der Sicherheitengeber für betriebliche Investitionen gegenüber der Bank weg. Um das Unternehmen langfristig sichern zu können, müssen diese Fremdkapitalmittel zurückgezahlt werden.

Die Risikolebensversicherung (Keyman Konzept) sollte, um das Risiko richtig absichern zu können, die Höhe der getätigten Unternehmensinvestitionen abdecken. Ein Versicherungsschutz liegt nicht vor.

Empfehlungen:

Ein entsprechender Versicherungsschutz nach den Branchen-Empfehlungen des BVSV e.V. liegt nicht vor. Hier müsste überprüft werden, ob das entsprechende Branchenrisiko im vorliegenden Fall gegeben ist und eine Auslagerung der Risiken notwendig wird.

4.11 KFZ-Versicherung

Eine Kfz-Haftpflichtversicherung, ist der (für Fahrzeuge) gesetzlich vorgeschriebene Teil einer Autoversicherung (Pflichtversicherung), welcher die Schadensersatzansprüche deckt, die einem Dritten durch den Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstehen (Verschulden oder Gefährdungshaftung). Der Schaden kann beispielsweise durch einen Verkehrsunfall entstehen, an dem der Fahrer eines Kfz des Versicherten die Schuld trägt oder für dessen Folgen er verschuldensunabhängig einzustehen hat. Das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrecht ist in der Europäischen Union weitgehend vereinheitlicht, allerdings weichen die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstentschädigungssummen und die Übernahme von bestimmten Kosten, beispielsweise für Mietwagen oder Sachverständige, in den EU-Staaten noch erheblich voneinander ab.

Schadensersatzpflichtig ist im Regelfall der Fahrer, der einen Unfall schuldhaft verursacht hat. Per Gesetz haftet neben dem Fahrer auch der Halter. Da von einem Fahrzeug eine Betriebsgefahr ausgeht, kann auch ohne Verschulden des Fahrers eine Schadensersatzpflicht vorhanden sein.

Die Kaskoversicherung ist eine Versicherung gegen Schäden am Kraftfahrzeug. Sie zahlt bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Gegenstands. Bei den Autoversicherungen unterscheidet man die Teilkasko- und die Vollkaskoversicherung. Im Gegensatz etwa zur Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Kaskoversicherung keine Pflichtversicherung.

Die Teilkaskoversicherung ist somit eine freiwillige Zusatzversicherung, die Schäden am eigenen Fahrzeug abdeckt. Durch eine Teilkaskoversicherung können folgende Fälle wie: Brand, Diebstahl, Einbruch, Glasbruch, Kurzschluss, Marderbiss aber auch Einwirkungen von Sturm, Hagel und Blitzschlag versichert sein.

Die Vollkaskoversicherung ist eine freiwillige Zusatzversicherung zur Ergänzung der gesetzlich vorgeschriebenen Kfz-Haftpflichtversicherung. Sie deckt nur Schäden ab, die am eigenen Kraftfahrzeug entstehen und schließt den Versicherungsschutz der Teilkaskoversicherung mit ein. In der Vollkaskoversicherung sind in Ergänzung zur Teilkaskoversicherung insbesondere die Vandalismusschäden aber auch Selbst- oder auch fremdverschuldete Schäden am eigenen Fahrzeug zusätzlich versichert.

Der BVSU e.V. empfiehlt folgende Einzelpunkte:

Jeder Halter eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers wird generell einen Versicherungsschutz zur Deckung von Schäden abschließen. Der Umfang und die Art der Versicherung hängt von dem Alter und dem Wert des Kraftfahrzeugs ab.

Der Kraftfahrzeug-Haftpflichtdeckungsschutz umfasst den Ausgleich begründeter Schadenersatzansprüche und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche Dritter im Zusammenhang mit dem Gebrauch des versicherten Fahrzeuges, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges Personen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört werden, Vermögensschäden hergeleitet werden.

Schäden am Fahrzeug des Halters selbst können nur im Rahmen der Kraftfahrzeugteil- und -Vollversicherung ersetzt werden. Die Teilkasko ersetzt Schäden für die niemand haftbar gemacht werden kann (Wildschaden, Hagel, Sturmschäden, Steinschlag). Die Vollkasko ersetzt darüber hinaus auch selbstverschuldete Schäden.

Der KFZ- bzw. Verkehrsrechtsschutz sichert alle auf das Unternehmen zugelassenen Fahrzeuge incl. Anhänger ab. Hier kann im Einzelfall anwaltliche Beratung oder Vertretung in Anspruch genommen werden.

Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:

Sind Kraftfahrzeuge im Unternehmen vorhanden?

Es sind im Unternehmen Kraftfahrzeuge vorhanden, die entsprechend zu versichern sind. Ein KFZ-Versicherungsschutz liegt vor.

Liegt eine KFZ-Haftpflichtversicherung vor?

Jeder Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers ist gemäß der gesetzlichen Regelung grundsätzlich verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personen-, Sach- und sonstigen Vermögensschäden zu schließen, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet wird.

Der Kraftfahrzeug-Haftpflichtdeckungsschutz umfasst die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche Dritter im Zusammenhang mit dem Gebrauch des versicherten Fahrzeuges, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges Personen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört werden, Vermögensschäden hergeleitet werden.

Nach den gesetzlichen Regelungen ist jeder Fahrzeughalter verpflichtet eine ausreichende KFZ-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese liegt vor.

Liegt eine KFZ-Teilkasko oder Vollkaskoversicherung vor?

Schäden am Fahrzeug des Halters selbst können nur im Rahmen der Kraftfahrzeugteil- und -Vollkaskoversicherung ersetzt werden. Die Teilkasko ersetzt Schäden, für die niemand haftbar gemacht werden kann (Wildschaden, Hagel, Sturmschäden, Steinschlag). Die Vollkasko ersetzt darüber hinaus auch selbstverschuldete Schäden.

Der KFZ-Versicherung sieht für bestimmte Eigenschäden einen zusätzlichen Versicherungsschutz in Form einer Teil- oder Vollkaskoversicherung vor. Ein solcher Versicherungsschutz liegt vor.

Liegt eine KFZ-Rechtsschutzversicherung vor?

Der KFZ- bzw. Verkehrsrechtsschutz sichert alle auf das Unternehmen zugelassenen Fahrzeuge incl. Anhänger ab. Hier kann im Einzelfall anwaltliche Beratung oder Vertretung in Anspruch genommen werden.

Eine entsprechende Rechtsschutzversicherung für Kfz-Recht ist in Höhe des vom BVSU e.V. empfohlenen Mindestwertes vorhanden.

4.12 Unfallversicherung

Unter Unfallversicherung versteht man im Gesundheitssystem eine Versicherung gegen die Folgen eines Unfalls, sowohl die akuten (medizinischer Notfall), als auch die längerfristigen in Form einer leichten oder schweren Invalidität, sowie teils auch bei Todesfolge.

Die Unfallversicherung deckt nur eigene Schäden ungeachtet einer Schuldfrage ab. Die Versicherung, die den Verursacher gegen Folgen eines Unfalls für andere versichert, nennt man Haftpflichtversicherung. Unfallversicherungen decken im Allgemeinen nicht nur die medizinischen Kosten (Erstversorgung wie auch Heilbehandlung und Rehabilitation), sondern auch unfallgebundene Kosten wie den Krankentransport sowie längerfristige Folgekosten, wie Abgeltungen für bleibende körperliche Beeinträchtigung (im Sinne eines Schmerzensgeldes), soziale Hilfen wie Übergangsgelder in der Zeitphase nach dem Unfall, Betreuungsbedarf (Pflegegelder) oder Umschulungen bei branchenbedingter Berufsunfähigkeit, bis hin zu Versehrtenrenten und Sterbegeld für die Hinterbliebenen, ab.

Eine Besonderheit ergibt sich bei eigenen Folgen eines selbstverschuldeten Unfalls, die also nicht von einer Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Hier kann es je nach Umständen und Vertragsbedingungen zu Regressforderungen seitens des Unfallversicherungsträgers kommen.

Der BVSU e.V. empfiehlt folgende Einzelpunkte:

Die allgemeine Unfallversicherung stellt einen, neben der gesetzlichen Unfallversicherung bestehenden, freiwilligen Versicherungsschutz dar, der auch den privaten Bereich mit abdeckt. Die Mindestsumme beträgt 500.000 €.

In erster Linie muss der Unternehmer gegen Unfälle abgesichert werden, um den eventuellen finanziellen Ausfall für das Unternehmen zu kompensieren.

Der BVSU e.V. empfiehlt einen entsprechenden Versicherungsschutz, um die wirtschaftlichen Folgen eines Unfalls abdecken zu können.

Durch die Unfallversicherung sollten die Nachteile der Berufsausübung des Unternehmers abgesichert werden.

Aus der Unfallversicherung sollte das Krankentagegeld des Unternehmers bis zu 3 Jahre gezahlt werden um den Unternehmer abzusichern.

Die Unfallversicherung sollte eine Unfall- Rente für den Unternehmer von 40 % des üblichen Einkommens absichern um das Überleben des Unternehmens zu sichern.

Die Unfallversicherung sollte auch Unfälle durch Herzinfarkt und Schlaganfall absichern, da diese zu den häufigsten Unfallursachen gehören.

Die Unfallversicherung sollte auch Unfälle durch Infektionen absichern da dieses ein häufiger Fall eines Unfalls ist.

Aus der Unfallversicherung sollten die Such-, Bergungs- und Rettungskosten in Höhe von 50.000 € gezahlt werden um die entsprechenden Unfallkosten abzusichern.

Die Unfallversicherung sollte die Sofortleistungen für Schwerverletzte abdecken um die Risiken für den Unternehmer zu minimieren.

Die Unfallversicherung sollte eine Leistungsgarantie beinhalten durch die automatisch neue Leistungen in der Versicherung angepasst werden.

Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:

Existiert eine betriebliche Unfallversicherung für den Arbeitnehmer?

Die freiwillige Unfallversicherung soll den Versicherungsschutz für Mitarbeiter und Unternehmer für private Risiken gewährleisten. Dieser liegt vor.

Liegt eine Unfallversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € vor?

Der BVSU e.V. empfiehlt einen entsprechenden Versicherungsschutz um die wirtschaftlichen Folgen eines Unfalls abdecken zu können.

Für die freiwillige Unfallversicherung wird der Mindestwert des Versicherungsschutzes in Höhe von 500.000 € empfohlen. Dieser liegt nicht vor.

Deckt die Unfallversicherung auch Nachteile der Berufsausübung ab?

Durch die Unfallversicherung sollten die Nachteile der Berufsausübung des Unternehmers abgesichert werden.

Der Versicherungsschutz der Unfallversicherung sollte den Nachteil der ausfallenden Berufsausübung im Unternehmen erfassen. Dieser liegt nicht vor.

Deckt die Unfallversicherung auch das Krankentagegeld bis zu 3 Jahre?

Aus der Unfallversicherung sollte das Krankentagegeld des Unternehmers bis zu 3 Jahre gezahlt werden, um den Unternehmer abzusichern.

Aus der Unfallversicherung sollte das Krankentagegeld des Unternehmers bis zu 3 Jahren gezahlt werden. Ein solcher Versicherungsschutz liegt nicht vor.

Gewährt die Unfallversicherung auch eine Unfall-Rente die mindestens 40% des üblichen Einkommens ausmacht?

Die Unfallversicherung sollte eine Unfall- Rente für den Unternehmer von 40 % des üblichen Einkommens absichern, um das Überleben des Unternehmens zu sichern.

Der Versicherungsschutz der Unfallversicherung sollte eine Unfall-Rente von mindestens 40 % des üblichen Einkommens umfassen. Dieses liegt vor.

Gewährt die Unfallversicherung auch Unfälle durch Herzinfarkt, Schlaganfall?

Die Unfallversicherung sollte auch Unfälle durch Herzinfarkt und Schlaganfall absichern, da diese zu den häufigsten Unfallursachen gehören.

Aus der Unfallversicherung sollten auch Unfälle durch Herzinfarkt und Schlaganfall abgesichert sein. Ein solcher Versicherungsschutz liegt nicht vor.

Gewährt die Unfallversicherung auch Unfälle durch Infektionen?

Die Unfallversicherung sollte auch Unfälle durch Infektionen absichern, da dies ein häufig vorkommender Fall .

Die Unfallversicherung sollte auch Unfälle durch Infektionen umfassen. Dieses liegt nicht vor.

Deckt die Unfallversicherung auch die Such-, Bergungs- und Rettungskosten in Höhe von 50.000 € ab?

Aus der Unfallversicherung sollten die Such-, Bergungs- und Rettungskosten in Höhe von 50.000 € gezahlt werden, um die entsprechenden Unfallkosten abzusichern.

Aus der Unfallversicherung sollten auch die Such-, Bergungs- und Rettungskosten in Höhe von 50.000€ abgedeckt sein. Eine entsprechende Regelung liegt nicht vor.

Deckt die Unfallversicherung auch die Sofortleistungen für Schwerverletzte ab?

Die Unfallversicherung sollte die Sofortleistungen für Schwerverletzte abdecken, um die Risiken für den Unternehmer zu minimieren.

Der Versicherungsschutz der Unfallversicherung sollte auch die Sofortleistungen für Schwerverletzte umfassen. Dieser liegt nicht vor.

Gibt es eine Leistungsgarantie, die die Leistungen aus der Unfallversicherung automatisch anpasst?

Die Unfallversicherung sollte eine Leistungsgarantie beinhalten, durch die automatisch neue Leistungen in der Versicherung angepasst werden.

Unfallversicherungen sollten eine Leistungsgarantie auf Anpassung an neue Tarife umfassen. Eine solche Leistungsgarantie liegt nicht vor.

4.13 Krankentagegeldversicherung

Die Krankentagegeld-Versicherung ist in Deutschland eine freiwillige Zusatzversicherung für Angestellte, Freiberufler und Selbständige. Im Krankheitsfall lassen sich mit einer solchen Versicherung mögliche Einkommensausfälle ausgleichen oder mindern. Sie ist eine Summenversicherung, bei der sich die Versicherungsleistung nicht nach einem konkret zu berechnenden Schaden (wie bei der Schadensversicherung) bemisst, sondern zuvor abstrakt in einer bestimmten Höhe vereinbart wird.

Der Versicherungsfall in der privaten Krankentagegeldversicherung setzt wie auch in den anderen Bereichen der privaten Krankenversicherung eine medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfall voraus, in deren Verlauf die



versicherte Person arbeitsunfähig wird. Es muss vollständige Arbeitsunfähigkeit vorliegen und (zahn-)ärztlich festgestellt werden.

Da gesetzlich Krankenversicherte in aller Regel ein Krankengeld beziehen, greifen auf das Krankentagegeld eher privat Krankenversicherte zurück. Vor allem Selbständige, die weder Krankengeld vereinbart haben, noch eine gesetzliche Lohnfortzahlung erhalten, sichern damit ihre Arbeitskraft ab. Gleiches gilt für Arbeitnehmer, die kein Krankengeld erhalten und nach den sechs Wochen Lohnfortzahlung nicht auf eine Einkommensabsicherung verzichten möchten. Bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern lassen sich mit einer privaten Ergänzung meist nur kleinere Versorgungslücken schließen. Soweit ein Selbstständiger mit seiner Krankentagegeldversicherung nur den wegfallenden Gewinn und nicht den weggefallenen Umsatz mitversichert, bleibt ihm insbesondere bei einer hohen Kostenquote noch ein erhebliches wirtschaftliches Risiko, das existenzgefährdend sein kann.

Der BVSU e.V. empfiehlt folgende Einzelpunkte:

Eine Krankentagegeldversicherung schließt die finanzielle Lücke bei Krankheit eines Unternehmers. Es sichert das entsprechende Einkommen bei längerer Arbeitsunfähigkeit.

Für den Unternehmer ist es wichtig, dass er nach 6 Wochen ein entsprechendes Krankentagegeld zum Bestreiten seines Lebensunterhaltes erhält. Dadurch wird das Unternehmen entlastet.

Für den Unternehmer ist es wichtig, dass er 70 % des Arbeitseinkommen durch ein entsprechendes Krankentagegeld zum Bestreiten seines Lebensunterhaltes erhält. Dadurch wird das Unternehmen entlastet.

Für den Unternehmer ist es wichtig, dass das Krankentagegeld auch für die Wiedereingliederung in das Arbeitsverhältnis gezahlt wird. Dadurch wird das Unternehmen entlastet.

Für den Unternehmer ist es wichtig, dass das Krankentagegeld auch für die Rehabilitationsmaßnahmen gezahlt wird. Dadurch wird das Unternehmen entlastet.

Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:

Liegt eine Krankentagegeldversicherung für das Unternehmen bzw. Unternehmer vor?

Die Krankentagegeldversicherung soll die finanzielle Lücke bei Krankheiten des Unternehmers schließen. Ein Versicherungsschutz liegt nicht vor.

Ist in der Krankentagegeldversicherung eine Krankentagegeld ab dem 43. Tag versichert?

Für den Unternehmer ist es wichtig, dass er nach 6 Wochen ein entsprechendes Krankengeld zum Bestreiten seines Lebensunterhaltes erhält. Dadurch wird das Unternehmen entlastet.

Der Versicherungsschutz der Krankentagegeldversicherung sollte ein Krankentagegeld ab dem 43 Tag absichern. Dieses liegt nicht vor.

Stellt das Krankentagegeld 70 % des Arbeitseinkommen dar?

Für den Unternehmer ist es wichtig, dass 70 % des Arbeitseinkommen durch ein entsprechendes Krankentagegeld zum Bestreiten seines Lebensunterhaltes erhält. Dadurch wird das Unternehmen entlastet.

Die Krankentagegeldversicherung sollte ein Krankentagegeld in Höhe von 70 % des Arbeitseinkommens umfassen. Dieses liegt nicht vor.

Krankentagegeld auch bei Wiedereingliederung?

Für den Unternehmer ist es wichtig, dass das Krankentagegeld auch für die Wiedereingliederung in das Arbeitsverhältnis gezahlt wird. Dadurch wird das Unternehmen entlastet.

Das Krankentagegeld aus der Krankentagegeldversicherung sollte auch für die Wiedereingliederung in das Arbeitsverhältnis gezahlt werden. Eine entsprechende Regelung liegt nicht vor.

Krankentagegeld auch bei Rehabilitationsmaßnahmen?

Für den Unternehmer ist es wichtig, dass das Krankentagegeld auch für die Rehabilitationsmaßnahmen gezahlt wird. Dadurch wird das Unternehmen entlastet.

Die Krankentagegeldversicherung sollte auch für die Rehabilitationsmaßnahmen Krankentagegeld zahlen. Eine solche Regelung liegt nicht vor.

Empfehlungen:

Ein entsprechender Versicherungsschutz nach den Branchen-Empfehlungen des BVSU e.V. liegt nicht vor. Hier müsste überprüft werden, ob das entsprechende Branchenrisiko im vorliegenden Fall gegeben ist und eine Auslagerung der Risiken notwendig wird.

4.14 Berufsunfähigkeit

Die Berufsunfähigkeitsversicherung (kurz BU-Versicherung) ist neben der Unfallversicherung der bekannteste Zweig der Invaliditätsabsicherung. Sie kann als Zusatzversicherung zu einer Lebensversicherung oder Rentenversicherung oder als selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen werden.

Im Allgemeinen wird mit dem Begriff „Berufsunfähigkeitsversicherung“ eine privatwirtschaftliche Versicherung bezeichnet; allerdings gibt es den Begriff der „Berufsunfähigkeit“ auch im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung. Generell dient die Absicherung der Berufsunfähigkeit der Erwerbsabsicherung. Abgesichert wird im Prinzip das real verfügbare Einkommen auf Nettolohnbasis, dessen Ausfall nicht ohne (hohen) finanziellen Aufwand zu ersetzen wäre. Damit wird auf die verrichtete berufliche Tätigkeit gegen Entgelt (Lohn, Gehalt) abgestellt. Eine vollständige Absicherung des Einkommens ist grundsätzlich nicht möglich, da das die Reaktivierung der Leistungsfälle aus Sicht der Versicherer negativ beeinflussen würde. Wer sein Einkommen von der Versicherung voll ersetzt bekommt, wird nicht viel dazu tun, über eine Umschulung oder Reha-Maßnahmen wieder zurück ins Berufsleben zu kommen.

Aber auch für den Versicherten ist es sinnvoll, nicht das Einkommen, sondern die Ausgaben abzusichern. Denn diese sind in Höhe und Laufzeit meist niedriger und kürzer als das Einkommen. Da Höhe und Laufzeit in der Beitragsberechnung eine entscheidende Rolle spielen, ist die Ausgabeabsicherung in der Regel passgenauer und günstiger.

Der BVSU e.V. empfiehlt folgende Einzelpunkte:

Anschrift:
Wellingsweg 20
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457
Fax: 0261 / 9882329
E-Mail: info@bvsu-sachverstaendige.de

**BVSV- Sachverständigengesellschaft mbH**

Check-Up für das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001

Um den Unternehmer bei Berufsunfähigkeit absichern zu können und damit finanzielle Ressourcen für einen neuen Mitarbeiter frei zu machen sollte eine Absicherung von 50 % der Nettoeinkünften vorgenommen werden.

Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**Liegt eine Berufsunfähigkeitsversicherung für den Unternehmer in Höhe von 50 % der Nettoeinkünfte vor?**

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung sollte nach den Empfehlungen des BVSV e.V. einen Versicherungsschutz des Unternehmers in Höhe von 50 % der Nettoeinkünfte umfassen. Dieser Versicherungsschutz liegt nicht vor.

Hier müsste überprüft in welcher Höhe ein entsprechender Versicherungsschutz vorliegt und ob dieser wirtschaftlich sinnvoll ist und welche Höhe ein Risiko für den Unternehmer. Der BVSV e.V. empfiehlt eine Berufsunfähigkeitsversicherung die 50 % des Nettoeinkommens des Unternehmers absichert.

Anschrift:
Wellingsweg 20
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457
Fax: 0261 / 9882329
E-Mail: info@bvsv-sachverstaendige.de

5 Risikomanagement und Compliance Systeme im Unternehmen

Jede Tätigkeit ist aufgrund der Unsicherheit künftiger Entwicklungen mit Chancen und Risiken verbunden. Unter Risiken ist allgemein die Möglichkeit ungünstiger künftiger Entwicklungen zu verstehen. Das Gesetz legt in § 1 Absatz 1 Satz 2 StaRUG den Geschäftsleitern darüber hinaus die Pflicht zur Ergreifung von geeigneten Gegenmaßnahmen auf. Hinsichtlich der Auswahl der zu treffenden Gegenmaßnahmen und deren Durchführung steht den Geschäftsleitern der Beurteilungsspielraum zu, der ihnen nach Maßgabe der spezialgesetzlichen Regelungen für Maßnahmen der Geschäftsführung zuzubilligen ist.

Als Risikomanagement bezeichnet man die Gesamtheit aller organisatorischen Regelungen und Maßnahmen zur Risikoerkennung und zum Umgang mit den Risiken. Dieses Instrumentarium hat sicherzustellen, dass bestehende Risiken erfasst (identifiziert, analysiert und bewertet) und diese Informationen an die zuständigen Entscheidungsträger zur Entscheidung (Genehmigung) weitergeleitet werden.

Den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) ist unverzüglich Bericht zu erstatten. Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe, wie etwa der Gesellschafterversammlung, wirken die Geschäftsleiter unverzüglich auf deren Befassung hin.

5.1 Eingrenzung des BVSV RiskCheck Risikofrüherkennungssystem

Risiken können grundsätzlich in allen Bereichen von Unternehmen auftreten. Für den Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. (BVSV) ist daher sachgerecht, den Standard auf Bereiche (betriebliche Funktionen oder betriebliche Prozesse) abzugrenzen, aus denen solche Risiken in besonderem Maße resultieren können. Da das Gesetz auch geeignete Gegenmaßnahmen im Rahmen der Risikofrüherkennungssystem fordert, muss im Risikomanagementbereich das

Verlagern von Risiken auf Dritte unter anderem auf Versicherungen (gesetzliche/privatrechtlich) als eine geeignete Maßnahme geprüft werden, was die Kernaufgabe des Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. (BVSV) darstellt.

Im Zusammenhang mit dieser Abgrenzung ist für den Versicherungsbereich eine Definition der Risiken bzw. Risikoarten vorzunehmen, die zu einer Bestandsgefährdung des Unternehmens führen können. Für jedes Unternehmen muss individuell entschieden und in der Folgezeit laufend überprüft werden, welche Risikofelder einzeln oder kumuliert oder in Wechselwirkung mit anderen bestandsgefährdend sein können. Dabei sind auch der Umfang und die Tätigkeit im Bereich des Risikofrüherkennungssystems der Größe und der Rechtsform entsprechend anzupassen. Hierbei dient der Versicherungsbereich als eine Möglichkeit, Risiken auf einen Dritten zu verlagern und die vom Gesetz geforderten Gegenmaßnahmen entsprechend bereitzuhalten.

5.2 Unterteilung im Versicherungsbereich Umsetzung des Risikomanagement- und Risikofrüherkennungssysteme für das Versicherungswesen

Zur Prüfung und ggf. Umsetzung des Risikomanagement und Risikofrüherkennungssystem, sowie - und Compliancemanagement-Systems bedient sich der Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. bisher dem „IRAS Insurance Risk Analytic System“, welches über die BVSV Sachverständigen GmbH entwickelt wurde, und in die Sachverständigen Ausbildung des BVSV-Sachverständigen für das Versicherungswesen einbezogen ist. Durch den BVSV RiskCheck Risikofrüherkennungssystem ist dieses Verfahren auf kleinere Unternehmen angepasst worden. Dieses durch den RiskCheck auf kleinere Unternehmen verkürzte bzw. angepasste Verfahren zur Erfassung, Analyse, Dokumentation, Information bezüglich der bestandsgefährdende Risiken und die Einleitung von Gegenmaßnahmen gegen die bestandsgefährdenden Sachverhalte, sowie die Prüfung und Einführung des Risikomanagement- und Compliancemanagement ist Grundlage dieses Standards BVSV 951 RiskCheck Risikofrüherkennungssystem.

5.3 Berücksichtigung der Unternehmensgröße durch den BVSV RiskCheck Risikofrüherkennung

Für kleine Unternehmen stellt „IRAS“ und damit verbunden der Aufbau eines Risikofrüherkennungssystem mit einer Aufbau-, Ablauf- und Funktionsprüfung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar, der diese Unternehmen überfordern würde. Daher wurde der BVSV RiskCheck für Risikofrüherkennungssystem für kleine Unternehmen entwickelt.

Für kleine Unternehmen bis zu einem Umsatz von 10 Mio. € und im Einzelfall auch darüber¹, kann dieser RiskCheck entsprechend typisiert durchgeführt werden. Dabei wird ein entsprechender Fragebogen in den autorisierten Stellen (z.B. BVSV-Gewerbezentrum) gemeinsam mit der Geschäftsleitung durchgeführt und die nachfolgend festgelegten Bereiche abgefragt und in einer gutachterlichen Stellungnahme dokumentiert. Hierbei werden die u.U. bestandsgefährdenden Sachverhalte entsprechend aufgeführt und entsprechend als vorhanden oder nicht vorhanden (z.B. als eine Ampel) gekennzeichnet. Ebenfalls werden ggf. entsprechende Gegenmaßnahmen abgefragt und dokumentiert.

Für kleine Unternehmen wird keine entsprechende Aufbau-, Ablauf und Funktionsprüfung durchgeführt. Die Tätigkeit beschränkt sich ausschließlich auf die Durchführung des online RiskChecks.

6 Wesentliche Ergebnisse des Abgleiches

Für das Unternehmen Meister Haustechnik GmbH wurde im BVSV-Gewerbezentrum Maxdorf durch Herr Schwarz ein Branchenvergleich nach den Empfehlungen des BVSV Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. durch die BVSV Sachverständigengesellschaft mbH durchgeführt. Es wurden folgende wesentliche Feststellungen getroffen:

¹ Es gibt Branchen bei denen kleine Unternehmen üblicherweise einen höheren Umsatz haben (Z.B. Mineralölhandel)

6.1 Empfehlungen im Einzelnen für das Unternehmen: Meister Haustechnik GmbH

1. Aufgrund der Empfehlungen des BVSV sollte eine unbegrenzte Rechtsschutzversicherung abgeschlossen werden. Dieses beinhaltet sowohl die Vermögensschäden, aber auch das Strafrecht, den KFZ Rechtsschutz, Arbeitsrechtsschutz.
2. Der BVSV empfiehlt die branchenspezifischen Inhaltsversicherungen abzuschließen. Für die Branche Sonstiges Handwerk wird ein Inhaltssumme in Höhe von 150.000 € für Daten, Kommunikation und Bürotechnik von 40.000 € und für Mess- und Prüftechnik von 20.000 € empfohlen.
3. Der BVSV empfiehlt hier eine Cyber-Versicherung in Höhe von 100.000 € abzuschließen.
4. Der BVSV empfiehlt die vertraglichen Versicherungen für Haftpflicht und Glasversicherung als Mieter entsprechend abzuschließen.
5. Der BVSV empfiehlt bezüglich der U1 Umlage entsprechend zu überprüfen ob nicht ein Wechsel der entsprechenden gesetzlichen Krankenkasse oder eine Absenkung des Beitragssatzes auf 50 % sinnvoll ist.

Die gesetzlichen Regelungen im Bereich der Berufsgenossenschaften zur Gesundheit der Mitarbeiter und zur Arbeitssicherheit sind unbedingt einzuhalten und zu dokumentieren.

6. Das Unternehmen Meister Haustechnik GmbH bietet keine eigene betriebliche Altersversorgung für die Mitarbeiter an. Der BVSV empfiehlt eine Risikoerfassung der einzelnen Verträge der Mitarbeiter um spätere Nachteile durch z.B. Haftung des Unternehmens zu verhindern.
7. Der Abschluss der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen notwendig. Die Kaskoversicherung sollte nach den Empfehlungen des BVSV dem Risiko angepasst werden.

Sofern nicht bereits im Rahmen der Rechtsschutzversicherung eine Kfz Rechtsschutzversicherung abgeschlossen wurde, sollte dieses nach den Empfehlungen des BVSV geschehen.

8. Der BVSV empfiehlt eine Berufsunfähigkeitsversicherung für den Unternehmer mit einer Mindestsumme von 50 % der Nettoeinkünfte.



BVSV- Sachverständigengesellschaft mbH

Check-Up für das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001

9. Es liegt kein Versicherungsschutz für D&O für Pflichtverletzung von leitenden Mitarbeitern gegenüber Dritten vor. Es liegt auch kein Versicherungsschutz bei Pflichtverletzungen der Geschäftsführer und leitenden Angestellten vor.

Die Empfehlungen des BVSV hält einen Versicherungsschutz von 250.000 € für eine D & O Versicherung für ausreichend.

10. Der Sachverständige empfiehlt den Bereich der Risikofrüherkennung für Versicherungen unter Verwendung des jetzt vorliegenden Daten- und Analysematerials zu überarbeiten. Insbesondere sollten die entsprechenden bestandsgefährdende Risiken aufgenommen, dokumentiert, berichtet und entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

Gutachten erstellt durch die BVSV Sachverständigengesellschaft mbH
Sitz: Koblenz, den 26.08.2022

Anschrift:
Wellingsweg 20
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457
Fax: 0261 / 9882329
E-Mail: info@bvsv-sachverstaendige.de



BVSU- Sachverständigengesellschaft mbH

Check-Up für das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001

7. Anlage

Empfehlung des BVSU Bundesverbandes der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. für die Branche Sonstiges Handwerk.

Anschrift:
Wellingsweg 20
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457
Fax: 0261 / 9882329
E-Mail: info@bvsu-sachverstaendige.de

**BVSU- Sachverständigengesellschaft mbH**Check-Up für das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001

Versicherungsarten	Ist-Werte	Bewertung
Rechtsschutz <i>Liegt eine Rechtsschutzversicherung vor?</i>	X	
Firmenrechtsschutz <i>Ist der Firmenrechtsschutz entsprechend der Mindestsummen mitversichert?</i>	nicht beantwortet	
Vermögensschäden Summe <i>Sind Vermögensschäden entsprechend der Mindestsummen mitversichert?</i>	nicht beantwortet	
Strafrechtsschutz Summe <i>Ist das Strafrecht entsprechend der Mindestsummen mitversichert? (mind. Summe:)</i>	nicht beantwortet	
KFZ-Rechtsschutz Summe <i>Ist der KFZ - Rechtsschutz entsprechend der Mindestsummen mitversichert?</i>	nicht beantwortet	
Mietrechtsschutz Summe <i>Ist der Mietrechtsschutz entsprechend der Mindestsummen mitversichert?</i>	nicht beantwortet	
Arbeitsrechtsschutz Summe <i>Ist das Arbeitsrecht beim Rechtsschutz entsprechend der Mindestsummen mitversichert?</i>	nicht beantwortet	
Betriebshaftpflicht <i>Liegt eine Betriebshaftpflichtversicherung vor?</i>	X	
Mindestsumme <i>Liegt eine Betriebshaftpflichtversicherung für Sachschäden in Höhe von 5.000.000 € vor?</i>	3.000.000,00 €	
Personen und Sachschäden <i>Liegt eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden in Höhe von 5.000.000 € vor?</i>	3.000.000,00 €	
Absicherung Umweltschäden <i>Liegt eine Betriebshaftpflichtversicherung für Umweltschäden in Höhe von 5.000.000 € vor?</i>	nicht beantwortet	
Beauftragung von Subunternehmern <i>Umfasst die Betriebshaftpflichtversicherung auch beauftragte Subunternehmer?</i>	X	
Photovoltaikanlagen, Solarthermie, Kleinwindanlagen <i>Umfasst die Betriebshaftpflichtversicherung auch Photovoltaikanlagen, Solarthermie und Kleinwindanlagen?</i>	-	
Schäden durch Internetnutzung <i>Umfasst die Betriebshaftpflichtversicherung auch Schäden durch Internetnutzung ?</i>	X	

Anschritt:
Wellingsweg 20
56072 KoblenzTelefon:
Fax:
E-Mail:0261 / 94297457
0261 / 9882329
info@bvsu-sachverstaendige.de

Versicherungsarten	Ist-Werte	Bewertung
Ansprüche aus Verletzung der Persönlichkeitsrechte <i>Umfasst die Betriebshaftpflichtversicherung auch Ansprüche aus Verletzung der Persönlichkeitsrechte ?</i>	nicht beantwortet	
Produkthaftpflicht aufgrund fehlender Eigenschaften <i>Umfasst die Betriebshaftpflichtversicherung auch Ansprüche aus Produkthaftpflicht aufgrund fehlender Eigenschaften ?</i>	-	
Produktvermögensschäden nach Verbrauchsgüterkaufrichtlinie <i>Umfasst die Betriebshaftpflichtversicherung auch Ansprüche aus Produktvermögensschäden nach Verbrauchsgüterkaufrichtlinie?</i>	-	
Schäden von Kfz und Arbeitsmaschinen ohne Zulassung <i>Umfasst die Betriebshaftpflichtversicherung auch Ansprüche aus Schäden von Kfz und Arbeitsmaschinen ohne Zulassung ?</i>	-	
Schäden im Ausland <i>Umfasst die Betriebshaftpflichtversicherung auch Ansprüche aus Schäden im Ausland ?</i>	X	
Inhaltsversicherung <i>Liegt eine Inhaltsversicherung vor?</i>	X	
Inhaltssumme (inkl.Einrichtung) <i>Liegen Mindestversicherungssummen vor?</i>	nicht beantwortet	
Einzelkriterien auch bei fremden Eigentum <i>Liegt eine Inhaltsversicherung vor, in der auch fremdes Eigentum erfasst ist?</i>	-	
Einzelkriterien Neupreis unabhängig vom Alter <i>Liegt eine Inhaltsversicherung vor, in der auch Vermögensgegenstände zum Neupreis unabhängig vom Alter im Schadensfall erfasst sind?</i>	X	
Einzelkriterien Grobe Fahrlässigkeit bis 100.000 € <i>Liegt eine Inhaltsversicherung vor, in der auch das Einzelkriterium „Grobe Fahrlässigkeit“ erfasst ist?</i>	-	
Einzelkriterien fehlende Sicherung Diebstahl 10.000 € <i>Liegt eine Inhaltsversicherung vor, in der auch das Einzelkriterium „fehlende Diebstahlsicherung“ erfasst ist?</i>	nicht beantwortet	
Einzelkriterien Unterversicherungsverzicht bis 50.000 € <i>Liegt eine Inhaltsversicherung vor, in der auch das Einzelkriterium „Unterversicherungsverzicht“ erfasst ist ?</i>	X	
Schutz auch bei böswilliger Beschädigung <i>Liegt eine Inhaltsversicherung vor, in der auch das Einzelkriterium „böswillige Beschädigung“ erfasst ist ?</i>	X	
Schutz auch bei inneren Unruhen <i>Liegt eine Inhaltsversicherung vor, in der auch das Einzelkriterium „innere Unruhen“ erfasst ist ?</i>	X	

Versicherungsarten	Ist-Werte	Bewertung
Ertragsausfall nach einem Sachschaden 24 Monate <i>Liegt eine Inhaltsversicherung vor, in der auch das Einzelkriterium „Ertragsausfall für Sachschaden“ erfasst ist ?</i>	X	
Daten Kommunikation Bürotechnik <i>Liegt eine Inhaltsversicherung für Kommunikation und Bürotechnik vor?</i>	nicht beantwortet	
Mess- und Prüftechnik <i>Liegt eine Inhaltsversicherung für Mess- und Prüftechnik vor?</i>	nicht beantwortet	
Cyber-Versicherung <i>Liegt eine Cyber-Versicherung vor? Wenn ja, in welcher Höhe?</i>	nicht beantwortet	
Eigenschäden, Forensik und Schadenfeststellung <i>Liegt eine Cyber-Versicherung vor, die bei Eigenschäden Kosten für Forensik und Schadenfeststellung erfasst?</i>	-	
Eigenschäden Abwehr Cyber-Erpressungen <i>Liegt eine Cyber-Versicherung vor, die bei Eigenschäden Kosten für Cyber-Abwehr und Erpressung erfasst?</i>	-	
Eigenschäden Wiederherstellung gelöschter Daten <i>Liegt eine Cyber-Versicherung vor, die bei Eigenschäden Kosten für die Wiederherstellung von gelöschten Daten erfasst?</i>	-	
Eigenschäden, Ausfall, Diebstahl, Schädigung <i>Liegt eine Cyber-Versicherung vor, die bei Eigenschäden Kosten für Ausfall, Diebstahl und Schädigung erfasst?</i>	-	
Drittschäden vertraglicher Schadenersatzansprüche <i>Liegt eine Cyber-Versicherung vor, die bei Drittschäden vertragliche Schadenersatzansprüche erfasst?</i>	-	
Drittschäden wegen Rechtsverletzungen <i>Liegt eine Cyber-Versicherung vor, die Drittschäden wegen Rechtsverletzungen erfasst ?</i>	-	
Immobilien/Mietobjekte <i>Wird für das Unternehmen eine angemietete Immobilie verwendet und liegt ein entsprechender vertraglich vereinbarter Versicherungsschutz vor?</i>	-	
Überprüfung vertraglicher Verpflichtungen <i>Wenn ja, sind die Mietverträge entsprechend auf die jeweilige Verpflichtung überprüft worden?</i>	-	
Vertragsinhalt Mietobjekt <i>Sind die Mietverträge entsprechend auf die Versicherungsverpflichtungen überprüft worden?</i>	-	
Gebäude <i>Liegt eine Gebäudeinhaltsversicherung vor?</i>	-	
Immobilien/Eigentum <i>Verfügt das Unternehmen über eigene Immobilien? Wenn ja, bei welcher Gesellschaft ist diese versichert?</i>	X	

**BVSV- Sachverständigengesellschaft mbH**Check-Up für das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001

Versicherungsarten	Ist-Werte	Bewertung
Eigen Objekt <i>Wird das Unternehmen in der eigenen Immobilie betrieben ?</i>	-	●
Überprüfung der Versicherungssummen <i>Liegt eine aktuelle Überprüfung der Versicherungssummen vor?</i>	-	●
Feuerversicherung <i>Liegt eine Feuerversicherung für die eigene Immobilie vor?</i>	-	●
Wasserschaden <i>Liegt eine Versicherung für einen Wasserschaden für die eigene Immobilie vor?</i>	-	●
Elementarschaden <i>Liegt eine Versicherung für einen Elementarschaden für die eigene Immobilie vor?</i>	-	●
Haftpflicht <i>Liegt eine Haftpflichtversicherungen für die eigene Immobilie vor?</i>	-	●
Glas <i>Liegt eine Glasversicherung für die Immobilie vor?</i>	-	●
Sozialversicherung U1/BG <i>Ist es bekannt wie hoch der Ausgleichsanspruch für die U1 Umlage besteht und ist dieser auf Wirtschaftlichkeit überprüft worden?</i>	-	●
Betriebliche Altersversorgung <i>Existiert eine betriebliche Altersversorgung für den Arbeitnehmer?</i>	X	●
Arbeitgeber gibt Altersversorgung vor <i>Hat der Arbeitgeber eine Altersversorgung für die Arbeitnehmer vorgesehen?</i>	X	●
Direktversicherung <i>Hat der Arbeitgeber eine Altersversorgung in Form von einer Direktversicherung im Bestand?</i>	X	●
Pensionskasse <i>Hat der Arbeitgeber eine Altersversorgung in Form von einer Pensionskasse im Bestand?</i>	X	●
Pensionsfonds <i>Hat der Arbeitgeber eine Altersversorgung in Form von einer Pensionsfonds im Bestand?</i>	-	●
Unterstützungskasse <i>Hat der Arbeitgeber eine Altersversorgung in Form von einer Unterstützungskasse im Bestand?</i>	-	●
Direktzusage <i>Hat der Arbeitgeber eine Altersversorgung in Form von einer Direktzusage im Bestand?</i>	-	●

Anschritt:
Wellingsweg 20
56072 KoblenzTelefon:
Fax:
E-Mail:0261 / 94297457
0261 / 9882329
info@bvsv-sachverstaendige.de

Versicherungsarten	Ist-Werte	Bewertung
Sozialpartnermodell <i>Hat der Arbeitgeber eine Altersversorgung in Form von eines Sozialpartnermodells im Bestand?</i>	-	
Betriebliche Altersversorgung für den Unternehmer <i>Existiert eine betriebliche Altersversorgung für den Unternehmer?</i>	nicht beantwortet	
Prüfung betriebliche Altersversorgung (Rückabwicklung) <i>Ist die betriebliche Altersversorgung (Rückabwicklung) geprüft worden?</i>	nicht beantwortet	
Betriebsunterbrechung <i>Liegt eine eigene Betriebsunterbrechungsversicherung (BU) vor? Wenn ja, in welcher Höhe?</i>	-	
Mindestsumme 50 % des Umsatzes <i>Deckt diese BU mindestens 50 % des Jahresumsatzes ab?</i>	-	
Haftzeit 12 Monate <i>Hat diese BU einen Haftungszeitraum von mindestens 12 Monate?</i>	-	
Gefahr durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Sturm etc. <i>Deckt diese BU Schäden aus Feuer, Wasser, Einbruch, Diebstahl und Sturm ab?</i>	-	
Betriebsschließung durch Maschinenausfall <i>Deckt diese BU Betriebsschließungen durch Maschinenausfall ab?</i>	-	
Betriebsschließung durch Elektronikausfall <i>Deckt diese BU Betriebsschließungen durch Elektronikausfall ab?</i>	-	
Betriebsschließung wegen Krankheit durch Behörden <i>Deckt diese BU Betriebsschließungen durch behördliche Anordnung bei Krankheiten ab?</i>	-	
Risikolebensversicherung (Keyman Konzept) <i>Liegt eine Lebensversicherung nach dem Keyman Konzept vor?</i>	-	
Unternehmerlohn 12 Monate <i>Ist die Summe der Lebensversicherung so hoch, dass damit der Unternehmerlohn der nächsten 12 Monate gezahlt werden kann?</i>	-	
Investitionen <i>Ist die Summe der Lebensversicherung so hoch, dass damit die Investitionen, die fremdfinanziert sind, abgesichert sind?</i>	-	
KFZ-Versicherung <i>Sind Kraftfahrzeuge im Unternehmen vorhanden?</i>	X	
KFZ Haftpflicht <i>Liegt eine KFZ-Haftpflichtversicherung vor?</i>	X	

**BVSV- Sachverständigengesellschaft mbH**Check-Up für das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001

Versicherungsarten	Ist-Werte	Bewertung
KFZ Kasko <i>Liegt eine KFZ-Teilkasko oder Vollkaskoversicherung vor?</i>	X	
KFZ Rechtsschutz <i>Liegt eine KFZ-Rechtsschutzversicherung vor?</i>	X	
Unfallversicherung <i>Existiert eine betriebliche Unfallversicherung für den Arbeitnehmer?</i>	X	
Mindestsumme <i>Liegt eine Unfallversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € vor?</i>	-	
Keine Nachteile Berufsausübung <i>Deckt die Unfallversicherung auch Nachteile der Berufsausübung ab?</i>	-	
Krankentagegeld bis zu 3 Jahre (inkl. Reha) <i>Deckt die Unfallversicherung auch das Krankentagegeld bis zu 3 Jahre?</i>	-	
Unfall-Rente ab 40 % <i>Gewährt die Unfallversicherung auch eine Unfall-Rente die mindestens 40% des üblichen Einkommens ausmacht?</i>	X	
Unfälle durch Herzinfarkt, Schlaganfall <i>Gewährt die Unfallversicherung auch Unfälle durch Herzinfarkt, Schlaganfall?</i>	-	
Einschluss von Infektionen <i>Gewährt die Unfallversicherung auch Unfälle durch Infektionen?</i>	-	
Such-, Bergungs- und Rettungskosten 50.000 € <i>Deckt die Unfallversicherung auch die Such-, Bergungs- und Rettungskosten in Höhe von 50.000 € ab?</i>	-	
Sofortleistung für Schwerverletzte <i>Deckt die Unfallversicherung auch die Sofortleistungen für Schwerverletzte ab?</i>	-	
Leistungsgarantie (automatische Anpassung) <i>Gibt es eine Leistungsgarantie, die die Leistungen aus der Unfallversicherung automatisch anpasst?</i>	-	
Krankentagegeldversicherung <i>Liegt eine Krankentagegeldversicherung für das Unternehmen bzw. Unternehmer vor?</i>	-	
Krankengeld ab dem 43 Tag <i>Ist in der Krankentagegeldversicherung eine Krankentagegeld ab dem 43. Tag versichert?</i>	-	
Krankentagegeld 70 % des Arbeitseinkommens <i>Stellt das Krankentagegeld 70 % des Arbeitseinkommen dar?</i>	-	

Anschritt:
Wellingsweg 20
56072 KoblenzTelefon:
Fax:
E-Mail:0261 / 94297457
0261 / 9882329
info@bvsv-sachverstaendige.de

**BVSU- Sachverständigengesellschaft mbH**

Check-Up für das Versicherungswesen der Meister Haustechnik GmbH
Registernummer 001/0013/210001

Versicherungsarten	Ist-Werte	Bewertung
Krankentagegeld auch bei Wiedereingliederung <i>Krankentagegeld auch bei Wiedereingliederung?</i>	-	
Krankentagegeld auch bei Rehabilitationsmaßnahmen <i>Krankentagegeld auch bei Rehabilitationsmaßnahmen?</i>	-	
Berufsunfähigkeit <i>Liegt eine Berufsunfähigkeitsversicherung für den Unternehmer in Höhe von 50 % der Nettoeinkünfte vor?</i>	-	

Anschrift:
Wellingsweg 20
56072 Koblenz

Telefon:
Fax:
E-Mail:

0261 / 94297457
0261 / 9882329
info@bvsu-sachverstaendige.de